

Kapitalgesellschaftsrecht

WS 2007/08

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.
(Berkeley)

Kapitalgesellschaften

- Charakteristika -

- Körperschaften
 - Mehrheitsprinzip (§ 133 Abs. 1 AktG, § 47 Abs. 1 GmbHG, § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, § 43 Abs. 2 GenG)
 - Fremdorganschaft (§ 76 AktG, § 35 GmbHG, § 26 BGB, nicht aber § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG; Ausnahme: Art. 19 Abs. 1 EWIV-VO [Fremdgeschäftsführer auch bei Personengesellschaft])
- juristische Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 41 AktG, Art. 1 Abs. 3 SE-VO, §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 GmbHG, §§ 21, 22 BGB, § 13 GenG)
 - Trennungsprinzip
 - Rechtsfähigkeit
- Außengesellschaft

Kapitalgesellschaften

- Realtypen -

- Mitunternehmergemeinschaft oder Publikumsgesellschaft (Anlagegesellschaft)
- Kapitalmarktzugang
- Struktur des Gesellschafterkreises
 - Einpersonen- oder Familiengesellschaft
 - festgefügte Gesellschaftermehrheit
 - (Konzern-)Abhängigkeit

Kapitalgesellschaften

- Rechtsquellen im deutschen Recht -

- Aktiengesetz 1965
- GmbH-Gesetz 1892
- Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB)
- Handelsgesetzbuch (§§ 105 ff. HGB) und Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 705 ff. BGB)
- Kapitalmarktrecht
 - Börsengesetz
 - Wertpapierhandelsgesetz
 - Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
- Grundgesetz (v.a. folgende Grundrechte)
 - Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)
 - Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)

Kapitalgesellschaften

- Sonstige Rechtsquellen -

- **Europäisches Recht**
 - SE-Statut
 - Grundfreiheiten des EU-Vertrages
 - EG-Richtlinien
- **Selbstregulierung**
 - Deutscher Corporate Governance Kodex
 - § 161 AktG i.d.F. des TransPuG

Kapitalgesellschaften

- Regelungsgegenstand des europäischen Rechts -

- Organisation
 - Errichtung
 - Regelung der bestehenden Organisation einschl. Vermögensbeteiligung
 - Umgestaltung
 - Beendigung
- Schutz Dritter, vor allem der Gläubiger einschl. der Arbeitnehmer
- Kapitalmarktrecht
- nicht:
 - Steuerrecht
 - Insolvenzrecht (nur Verfahren)
 - Kollisionsrecht

Ziele der europäischen Rechtsetzung im Gesellschaftsrecht

- Integration
 - Verringerung der Kosten des Grenzübertritts für die „exportierende Gesellschaft“ ebenso wie für den „grenzüberschreitenden (Kapital-) Anleger“
 - Kollision mit Vertrauensschutz (unbekanntes Recht); deshalb:
- Abbau von Misstrauen
 - Schutz durch zwingende Vertretungsregeln
 - Schutz durch öffentliche Register und deren zwingenden Vertrauensschutz
 - Schutz durch Bilanzerstellung und –publizität sowie Gewährleistung funktionierender Märkte („exit“)
- Modernisierung des Gesellschaftsrechts (str.)

Kapitalgesellschaften

- Grundfreiheiten des EU-Vertrages -

- vor allem:
 - Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EG)
 - Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG)

- weitere einschlägige Grundfreiheiten:
 - Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG)
 - Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG)
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG)

§ 161 AktG

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

„¹Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der 'Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. ²Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.“

§ 15 EGAktG

Übergangsvorschrift zu § 161 des Aktiengesetzes

„Die Erklärung nach § 161 des Aktiengesetzes ist erstmals im Jahr 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr aber darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der 'Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.“

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der SAP AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetznormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Außer den gesetzlichen Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zu deren Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die SAP hat im Oktober 2001 eigene Corporate-Governance-Grundsätze veröffentlicht und diese kontinuierlich an die jeweiligen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Dieser Entschlüsselung liegt eine abgeänderte Fassung der Corporate-Governance-Grundsätze der SAP zu Grunde, welche den neuesten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom Juni 2006 Rechnung tragen.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der SAP sind diesen unternehmensinternen Grundsätzen verpflichtet. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der SAP entsprechen seit der zuletzt erfolgten Abgabe der Entschlüsselungserklärung am 28.10.2006, den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der darin dargestellten Abweichungen. Das Verhalten der SAP und ihre Cor-

porate Governance Grundsätze werden voraussichtlich auch künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Keine Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Die SAP sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP enthalten daher keine solche Altersgrenze. Ebenso regeln die SAP-Grundsätze abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Keine Vereinbarung eines Selbsthalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbsthalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von SAP-Vorstand und SAP-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbsthalt verbessert werden kann. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP regeln daher keinen Selbsthalt und die SAP plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbsthalt der Organmitglieder vorsehen.

Keine Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll. Die SAP ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit weiter verbessern kann. Weder die SAP-Satzung noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP sehen daher eine derartige Berücksichtigung vor.

Wechsel von Vorstandsvorsitzendem oder Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in § 4.4 vor, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. SAP kann nicht ausschließen, dass es auch in Zukunft derartige Mandatswechsel geben wird. Ob dies in der Regel so sein wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Zudem ist die Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden eine Entscheidung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich allein an der konkreten Qualifikation der zur

Wahl stehenden Personen orientieren sollte. SAP hat daher keine Punkt 5.4.4 Deutscher Corporate Governance Kodex entsprechende Regelung in ihre Corporate-Governance-Grundsätze aufgenommen, da sich die bisherige Praxis des Wechsels eines Vorstands bzw. des Vorstandspräsidenten in den Aufsichtsratsvorsitz bei SAP bewährt hat.

Keine Berücksichtigung der persönlichen Leistung bei der Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandsmitglieds

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt deren individuelle Leistungen und Aufgaben. Eine Vereinbarung von Individualzielen bei der Bemessung der variablen Vergütung für Vorstände ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens derzeit miteinander verzahnt sind, dass die Definition von Unternehmenszielen für die jeweiligen Kompetenzbereiche erheblich erschwert wäre bzw. nicht möglich ist. Die SAP befürwortet vielmehr die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Unternehmen und sieht darin eine wesentliche Grundlage für den Unternehmenserfolg. Aus den vorgenannten Gründen enthalten daher weder die Satzung der SAP noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP eine entsprechende Regelung über die Berücksichtigung der persönlichen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds als Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandvergütung.

Waldorf, den 27. 10. 2006



Für den Vorstand
Prof. Dr. Henning Kagermann



Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

THE BEST-RUN BUSINESSES RUN SAP



THE BEST-RUN BUSINESSES RUN SAP



Vorschlag für die Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der DaimlerChrysler AG zum 31. Dezember 2005 weist nach Einstellung in die Gewinnrücklagen einen Bilanzgewinn von 1.527 Mio. € aus. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung von € 1,50 Dividende je Aktie	1.527.259.044
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	1.527.259.044

Angaben nach § 160 Abs. 1, Nr.8 AktG:

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 21. Januar 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen/Gostrau, am 13. Januar 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,45% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 29. März 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen/Gostrau, am 15. März 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 10,4% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 14. Juni 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen/Gostrau, am 8. Juni 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,45% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 5. August 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt, am 28. Juli 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,90% hält. Nach ihrer Mitteilung sind der Deutschen Bank AG 2,95% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen; die weiteren 3,95% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG hält die Deutsche Bank AG aufgrund eines konzerninternen Wertpapierdarlehens.

Weiterhin gab die DaimlerChrysler AG bekannt, dass gemäß § 25 Abs. 1 WpHG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen, am 28. Juli 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 2,95% hält.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 26. Oktober 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen/Gostrau, am 10. Oktober 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 6,9% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 11. November 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, D - Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, D - 06686 Sössaen/Gostrau, mit Wirkung zum 27. Oktober 2005 über die Beteiligung in Höhe von 6,89% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG nicht mehr direkt sondern nur noch aufgrund von Zurechnung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG verfügt.

Gleichzeitig hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt, dass die DB Equity S.à.r.l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L - 1115 Luxemburg, am 27. Oktober 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 6,89% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat weiter mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil der Deutschen Bank AG sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 7. Dezember 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, D - Frankfurt am Main, gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält. Diese Stimmrechte sind der Deutsche Bank AG gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Gleichzeitig hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Scharnhorststraße 20, 06686 Sössaen, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält. Diese Stimmrechte sind der DB Value GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen.

Weiterhin gab die DaimlerChrysler AG bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Equity S.à.r.l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L - 1115 Luxemburg, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält.

Deutscher Corporate Governance Kodex/ Erklärung nach § 161 AktG:

Die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Überblick -

- Grundlagen
- Gründung
- Organisationsverfassung
 - Geschäftsführung und Vertretung
 - Gesellschafter(versammlung)
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung (und Außenverhältnis)
- Satzungs- und Strukturänderungen
- Auflösung/Beendigung

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Auslegung -

EWIV-VO

(= EG-Recht)

EWIV-AG

(deutsches Recht/
durch EG-Richtlinien angeglichen)

EWIV-AG

(deutsches Recht/rein national)

Auslegung durch
nationale Gerichte

bei Zweifeln über die Auslegung der

EWIV-VO

EG-Richtlinie

Vorlage nach Art. 234 EG

EuGH

letztinstanzlich

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Zweck -

- „Unterstützung“ bereits ausgeübter Tätigkeiten der Mitglieder (Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO)
- Zweckbegrenzung abgesichert durch Verbote (Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO)
 - keine Leitungsmacht
 - keine Beteiligung an Mitgliedsunternehmen und nur beschränkte Beteiligung an anderen Unternehmen
 - Verbot von Vermögensverschiebungen / *conflict of interest*
 - keine Mitgliedschaft in anderer EWIV

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Mitglieder -

- natürliche Personen, die in der EG eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Art. 4 Abs. 1 b) EWIV-VO)
- Organisationen (Art. 4 Abs. 1 a) EWIV-VO)
- Beschränkung der Mitgliederzahl (Art. 4 Abs. 3 EWIV-VO) und der Mitgliedsqualifikation (Art. 4 Abs. 4, Art. 41 Abs. 2 EWIV-VO) durch nationales Recht möglich
- Grenzüberschreitung (Art. 4 Abs. 2 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Organisationsverfassung -

- Organe sind (Art. 16 Abs. 1 UA 1 EWIV-VO)
 - die „gemeinschaftlich handelnden Mitglieder“ und
 - die/der Geschäftsführer
- weitere Organe wie Aufsichtsrat/Beirat durch Gesellschaftsvertrag möglich (Art. 16 Abs. 1 UA 2 EWIV-VO)
- Verleihung der allgemeinen Handlungsfähigkeit („*powers*“) an die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung durch Art. 16 Abs. 2 EWIV-VO

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Vertretung -

- Vertretung durch natürliche Personen, die aber keine Mitglieder sein müssen (Art. 19 EWIV-VO; keine „Selbstorganschaft“)
 - insoweit in Deutschland GmbH-Recht: §§ 3, 5-7 EWIV-AG
 - nach Art. 19 Abs. 2 EWIV-VO auch juristische Personen als Geschäftsführer zulassbar
- im Zweifel Einzelvertretungsmacht, die im Außenverhältnis unbeschränkt und unbeschränkbar ist (Art. 20 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Geschäftsführung -

- Geschäftsführung (soweit nicht von den Gesellschaftern vorgenommen)
 - Sorgfaltspflicht (§ 5 EWIV-AG; wie § 43 GmbHG)
 - Haftung/Verjährung (§ 5 EWIV-AG; wie § 43 GmbHG)
 - Insolvenzantragsrecht auch des Geschäftsführers (§ 11 EWIV-AG); Insolvenzantragspflicht in entsprechender Anwendung von § 130a HGB (Strafbarkeit nach § 15 EWIV-AG)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Gesellschafterversammlung -

- Strukturell Personengesellschaft, daher
 - Gesellschafterversammlung oberstes Organ (Art. 16 Abs. 2 EWIV-VO)
 - Starke Betonung der Stellung des einzelnen Gesellschafters
- Grundsatz: Einstimmigkeit (Art. 17 Abs. 1 EWIV-VO)
 - nur beschränkt abdingbar (Art. 17 Abs. 2 EWIV-VO)
 - Aufnahme neuer Mitglieder nur einstimmig (Art. 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 EWIV-VO)
 - Bestellung der Geschäftsführer nur einstimmig (Art. 19 Abs. 3 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Haftung -

- unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EWIV-VO)
 - Folgen nach einzelstaatlichem Recht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 EWIV-VO)
 - keine primäre Haftung vor Beendigung der Abwicklung (Art. 24 Abs. 2 EWIV-VO; anders als § 128 HGB)
 - Voraussetzung Zahlungsaufforderung
 - und angemessene Frist
- Befreiungsmöglichkeit für Altverbindlichkeiten bei Neueintritt (Art. 26 Abs. 2 UA 2 EWIV-VO; anders als § 130 Abs. 1 HGB)

Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea/SE)

- Ursprünglicher Vorschlag über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften
 - vom 30. Juni 1970 (Dok KOM [70] 150 endg. = ABl. EG Nr C 124 v. 10.10.1970, S. 1 ff.)
- Geänderter Verordnungsvorschlag
 - vom 30. April 1975 (Dok KOM [75] 150 endg.)
- Zweiter geänderter Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft
 - vom 25. August 1989 (ABl. EG Nr. C 263 v. 16.10.1989, S. 41 ff., Dok KOM [89] 268 endg.)
- Dritter geänderter Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft
 - vom 16. Mai 1991 (ABl. EG Nr. C 176 v. 8.7.1991, S. 1 ff., Dok KOM [91] endg.)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Überblick -

- Grundlagen
- Gründung
- Organisationsverfassung
 - Hauptversammlung
 - Verwaltungsorgan
 - Dualistisches System
 - Monistisches System
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung (und Außenverhältnis)
- Satzungs- und Strukturänderungen
- Auflösung/Beendigung

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Auslegung -

SE-VO/-RL

(= EG-Recht)

SE-AG/SE-BG

(deutsches Recht/

(deutsches Recht/rein national)

SE-AG

durch EG-Richtlinien einschl. SE-RL angeglichen)

Auslegung durch
nationale Gerichte

bei Zweifeln über die Auslegung der

SE-VO

EG-Richtlinie

Vorlage nach Art. 234 EG

EuGH

letztinstanzlich

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Rechtsquellenhierarchie -

- Bestimmungen der **Verordnung** selbst (Art. 9 Abs. 1 a) SE-VO)
- Regelungen der **Satzung**, soweit die *Verordnung* es ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 b) SE-VO)
- Rechtsvorschriften der **Mitgliedstaaten**, soweit die Verordnung Bereiche nicht oder nur teilweise geregelt hat
 - solche betreffend **speziell die SE**,
 - solche betreffend eine nach dem **Recht des Sitzstaats der SE gegründete (sonstige) Aktiengesellschaft**
- Bestimmungen der **Satzung**, wenn sie auch bei einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründeten Aktiengesellschaft gelten würden (Art. 9 Abs. 1 c) SE-VO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Gründung -

Primäre Gründungsformen:

- Verschmelzung (Art. 2 Abs. 1, 17-31 SE-VO)
- Gründung einer Holding-SE (Art. 2 Abs. 2, 32-34 SE-VO)
- Gründung einer Tochter-SE (Art. 2 Abs. 3, 35-36 SE-VO)
- formwechselnde Umwandlung (Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO)

Gemeinsamkeiten:

- Erfordernis mindestens zweijähriger „Grenzüberschreitung“
- keine Gründung durch natürliche Personen

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien im Gesellschaftsrecht (I) -

- Erste (Publizitäts-)Richtlinie (1968): AG/KGaA/GmbH
- Zweite (Kapitalschutz-)Richtlinie (1976): AG
- Dritte (Verschmelzungs-)Richtlinie (1978): AG
- Vierte (Bilanz-)Richtlinie (1978): AG/KGaA/GmbH
- *Fünfte (Struktur-)Richtlinie (Vorschläge 1983/1990/1991): AG*
- Aktionärsrechte-Richtlinie (2007 [bis 2009]): börsennotierte AG
- Sechste (Spaltungs-)Richtlinie (1982): AG
- Siebte (Konzernbilanz-)Richtlinie (1983): AG/KGaA/GmbH
(mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2005 für börsennotierte
Gesellschaften überlagert durch Verordnung betreffend die
Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
[2002])

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien im Gesellschaftsrecht (II) -

- Achte (Prüferbefähigungs-)Richtlinie (1984): AG/KGaA/GmbH
- *Neunte (Konzern-)Richtlinie (Vorentwurf 1984): AG*
- *Zehnte (grenzüberschreitende Fusions-)Richtlinie (Vorschlag 1985): AG*
- Elfte (Zweigniederlassungs-)Richtlinie (1989): AG/KGaA/GmbH
- Zwölfte (Einpersonen-GmbH-)Richtlinie (1989): GmbH
- Dreizehnte (Übernahme-)Richtlinie (2004): AG/KGaA
- *Vierzehnte (Sitzverlegungs-)Richtlinie (Vorentwurf 1998): AG/KGaA/GmbH/OHG/KG*
- *Fünfzehnte (?) (Liquidations-)Richtlinie (Entwurf 1987): AG/KGaA*

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien zum Kapitalmarktrecht (I) -

- Börsenrechtsrichtlinie (2001)
 - früher: Börsenzulassungsrichtlinie (1979)
 - Börsenzulassungsprospektrichtlinie (1980)
 - Zwischenberichtsrichtlinie (1982)
 - Beteiligungstransparenzrichtlinie (1988)
- Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (1993)
- (Allgemeine) Prospektrichtlinie (2003)
 - früher: Börsenrechtslinie (2001; Regelungen hinsichtlich des Börsenzulassungsprospekts wieder ausgegliedert)
 - Emissionsprospektrichtlinie (1989; für nicht börsengehandelte Papiere)
- Marktmissbrauchsrichtlinie (2003)
 - Marktmanipulation (allgemein)
 - Insiderhandel einschließlich Ad-hoc-Publizität (früher: Insiderrichtlinie [1989])

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien zum Kapitalmarktrecht (II) -

Heute zum Teil auch zum Kapitalmarktrecht gezählt:

- Siebte (Konzernbilanz-)Richtlinie (1983): AG/KGaA/GmbH (mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2005 für börsennotierte Gesellschaften überlagert durch Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [2002])
- Dreizehnte (Übernahme-)Richtlinie (2004): AG/KGaA

Vereine

- Arten -

- nach Gegenstand
 - wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB; Sonderfall: AG, GmbH, Gen)
 - nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 BGB; "Idealvereine")
- - nach Eintragung
 - rechtsfähige Vereine
 - nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB)

Unternehmerische Tätigkeit von Vereinen

- Grenzen der Zulässigkeit -

Zulässigkeit unternehmerischer Tätigkeit

- nach Umfang:
 - wenn die wirtschaftliche Tätigkeit *nicht* den *Hauptzweck* darstellt ("Nebenzweckprivileg")
 - und sie *im Dienst* des Idealzwecks steht
- nach Art:
 - Vereine mit Binnenmarkt
 - genossenschaftliche Vereine
- ansonsten nur kraft Verleihung (§ 22 BGB)

Verein

- Gründung -

- Beschluss bzw. Entschluss der künftigen Mitglieder, einen Verein zu gründen (beim einzutragenden Verein durch mindestens sieben Mitglieder; § 56 BGB)
- Feststellung der Satzung und Bestellung des ersten Vorstands
- Anmeldung zum Vereinsregister
- bei rechtsfähigen Vereinen Erlangung der Rechtsfähigkeit durch
 - Eintragung (§ 21 BGB)
 - Verleihung (§ 22 BGB)

Verein

- Organisation -

Mitgliederversammlung



§ 27 Abs. 1 BGB



[durch Satzung: Beirat/
Delegiertenversammlung etc.]



Vorstand

Vorstand

- Pflichten -

- Vertretung (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 40 BGB)
 - grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht
 - aber: Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis durch Satzung möglich (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB)!
 - Passivvertretung (§ 28 Abs. 2, § 40 BGB)
- Geschäftsführung (keine umfassende gesetzliche Regelung)
 - Binnenorganisation (§§ 28, 32, 34 BGB)
 - Weisungsrecht der Mitgliederversammlung (§§ 27 Abs. 3, 665 BGB)

Vorstand

- Bestellung -

- durch Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 BGB)
- Möglichkeit der Bestellung "besonderer Vertreter" (§ 30 BGB)
- Bestellung fehlender Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen durch das Amtsgericht ("Notvorstand"; § 29 BGB)
- daneben Anstellung: Einzelheiten im Kapitalgesellschaftsrecht

Mitgliederversammlung

- Zuständigkeit nach dem Gesetz -

- Bestellung / Abberufung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 und 2 BGB)
- Grundlagen des Vereins (Satzung und Zweck; § 33 BGB)
- Auflösung (§ 41 BGB)
- teilweise abdingbar (§ 40 BGB), nur unter Beachtung von § 138 BGB

Mitgliederversammlung

- Stimmrecht -

- Stimmabgabe ist Willenserklärung
- Stimmrechtsausschluss (§ 34 BGB)
- Vertretung bei Stimmabgabe nach §§ 164 ff. BGB (nicht § 38 Satz 2 BGB)
- Treuepflicht und Gleichbehandlung bei Stimmabgabe
- Mehrheitsberechnung
 - Grundsatz: einfache Mehrheit (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB; der *abgegebenen* Stimmen: BGHZ 83, 35)
 - Sonderregelungen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 35 BGB)

Mitgliedschaft

- Verlust (I) -

- Austritt ("freiwilliges Ausscheiden"; § 39 Abs. 1 BGB)
 - "Grundrecht" (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - satzungsmäßig teilweise dispositiv (§ 39 Abs. 2 BGB); daher immer bei wichtigem Grund
 - weitergehendes Austrittsrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG bei Parteien und Gewerkschaften
- Tod (§ 38 BGB; abdingbar: § 40 BGB)

Mitgliedschaft

- Verlust (II) -

- Ausschluss ("unfreiwilliges Ausscheiden")
 - nicht gesetzlich geregelt
 - Voraussetzung: wichtiger Grund in der Person des Mitglieds
 - Konkretisierung in der Satzung möglich
- keine Übertragung der Mitgliedschaft (§ 38 BGB; aber abdingbar: § 40 BGB)

Mitgliedschaft

- Rechte -

- allgemein
 - Gleichbehandlung
 - Treue/Rücksichtnahme
 - Schutz als absolutes Recht (str.)
- Recht auf Teilhabe (= Benutzung der Vereinseinrichtungen)
- Mitwirkungsrechte
 - Teilnahmerecht in Haupt-/Gesellschafterversammlung
 - Rede-/Stimmrecht
- Informationsrechte

Mitgliedschaft

- Pflichten -

- Beitragszahlung
- sonstige satzungsmäßige Pflichten
- Treuepflicht

- Vereinsstrafen (= Sanktion für vereinschädigendes Verhalten)
 - Problem: Grenzen der Überprüfbarkeit
 - heute: vor allem Verfahrenskontrolle

Zwingender Inhalt der Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB)

- Zweck
 - im Grundsatz frei wählbar (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - Grenzen: wirtschaftliche Tätigkeit
 - Steuerrecht mit Blick auf Förderungswürdigkeit
- Name (§ 57 Abs. 2 BGB)
- Sitz
- Eintragungsabsicht (nach Eintragung Zusatz "e.V."; § 65 BGB)

Fakultativer Inhalt der Satzung (§ 58 BGB)

- Ein- und Austritt von Mitgliedern (§ 58 Nr. 1 BGB)
- Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)
- Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB)
- Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

- Grenzen der Satzungsautonomie
 - keine Anwendung des AGB-Rechts (§ 310 Abs. 4 BGB)
 - stattdessen §§ 134, 138 BGB
 - Grundentscheidungen des Vereins gehören in die Satzung ("Wesentlichkeitstheorie")

Nichtrechtsfähiger Verein

(§ 54 BGB)

besser: nicht eingetragener Verein

- historischer Grund der Sonderregelung:
gegen die sozialistischen Parteien und gegen
die Gewerkschaften
- heute überholt; daher:
 - keine Anwendung der inadäquaten §§ 705 ff. BGB
 - stattdessen Recht des eingetragenen Vereins (§§ 25 ff. BGB), sofern es nicht gerade die Eintragung voraussetzt

Stiftung

- Arten -

- selbständige (§§ 80 ff. BGB)
 - juristische Personen
 - verselbständigte Vermögensmasse
 - keine Mitglieder (keine „Körperschaft“)
- unselbständige
 - Erfassung durch das Auftragsrecht („Treuhand“)

Stiftung

- Gründung -

- Voraussetzungen (§ 80 Abs. 1 BGB)
 - Stiftungsgeschäft (§ 81 BGB)
 - Anerkennung durch die zuständige (Landes-) Behörde (§ 80 Abs. 2 BGB)
 - Anerkennungsanspruch (§ 80 Abs. 2 BGB)
 - wenn dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint
 - Gemeinwohl durch Stiftungszweck nicht gefährdet ist

Stiftung

- Stiftungsgeschäft unter Lebenden -

- Schriftform (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Inhalt (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Satzung der Stiftung (§ 83 Abs. 1 Satz 3 BGB)
- Widerrufsmöglichkeit für den (noch lebenden) Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung (§ 81 Abs. 2 BGB)

Stiftung

- Stiftungsgeschäft von Todes wegen -

- durch Verfügung von Todes wegen nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen
- Ergänzungsmöglichkeit bei Unvollständigkeit der Satzung der Stiftung nach § 83 Satz 2 bis 4 BGB
- Rückwirkung der Anerkennung einer Stiftung nach dem Tod des Stifters auf Zeitpunkt vor dessen Tod (§ 84 BGB)

Stiftung

- Organisation -

- Vorstand
 - im Grundsatz wie beim Verein (§ 86 Satz 1 BGB);
aber:
 - keine Bestellung durch (nicht existierende) Mitgliederversammlung
 - keine Widerrufsmöglichkeit der Bestellung (stattdessen Satzung und § 29 BGB)
 - Besonderheiten, wenn Stiftung von einer Behörde „geführt“ wird, sie also den Vorstand stellt (§ 86 Satz 1 Hs. 2, Satz 2 BGB)

Stiftung

- Finanzverfassung -

- indirekt durch Aufsichtsrecht
- keine Registrierung oder Publizität nach BGB, z.T. aber durch Landes-Stiftungsgesetze

Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft und GmbH

- Aktienrecht zwingend (§ 23 Abs. 5 AktG); GmbH-Recht dispositiv
- Aufsichtsrat nur bei Aktiengesellschaft
- Kapitalanforderungen im GmbH-Recht geringer
 - geringere absolute Summe des Mindestnennkapitals
 - geringere Reichweite der Ausschüttungssperre
- Aktien börsenzulassungsfähig; Übertragung von GmbH-Anteilen beurkundungspflichtig

Geeignete Rechtsformen

Faktor	Verein	GmbH	AG	Stiftung	GbR	OHG/KG
Einbeziehung der Mitglieder	+	+	-	--	++	++
Haftungsrisiko	--	--	--	--	++	++
Anforderungen an Rechnungslegung	-	+	++	+	-	+
Anforderungen an Publizität	-	+	++	-	--	--
Gründungsaufwand	-	+	++	++	--	--
Bestandsgarantie	+	+	+	++	-	-
Gestaltungsfreiheit	++	+	+	+	++	++

Einpersonengründung

- heute ausdrücklich für AG/GmbH zugelassen
- früher (auch heute noch zulässig)
„Strohmanngründung“ und anschließende
Anteilsübertragung
- Besonderheiten bei der GmbH
 - höherer Teil der Bareinlage sofort zu erbringen
 - Sicherheit für Rest
- auch bei erst späterer Vereinigung der Anteile in
einer Hand

Phasen der Gründung

Vorgründungsgesellschaft

(§§ 705 ff. BGB, §§ 105 ff. HGB)



kein automatischer Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten
auf die Vorgesellschaft



Vorgesellschaft

(Recht der Kapitalgesellschaft analog)



automatischer Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten auf eingetragene
Kapitalgesellschaft/ Ausgleich durch *Unterbilanz-/Differenzhaftung*



eingetragene Kapitalgesellschaft

§ 23 Abs. 5 AktG

„Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sein denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.“

Zwingender Inhalt der Satzung I

- Firma einschl. Rechtsformzusatz (Art. 2a Zweite Richtlinie, §§ 4, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, Art. 11 Abs. 1 SE-VO, §§ 4, 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG, §§ 17, 18 i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB)
- Sitz (Art. 3 a) Zweite Richtlinie, §§ 5, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, §§ 4a, 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG)
- Unternehmensgegenstand (Art. 2b Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG)
- Zahl und/oder Regelungen zur Bestellung der Vorstandsmitglieder (bei AG; Art. 2 d) Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG)
- Bestimmungen über Form der Veröffentlichungen der Gesellschaft (§ 23 Abs. 4 AktG; für die GmbH nach § 12 Satz 2 GmbHG nur fakultativ)

Zwingender Inhalt der Satzung II

- Gesamtnennkapital (Art. 2c Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 3 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) *und*
 - bei Stückaktien Zahl (Art. 3c Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG)
 - bei Nennbetragsaktien Nennbeträge der Aktien (Art. 3b Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)
- besondere Gattungen und Umfang (Art. 3 e) Zweite Richtlinie, §§ 11, 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG
- Art der Übertragbarkeit der Aktien (Inhaber- oder Namensaktien; Art. 3 f) Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 5 AktG)

Nicht-korporative Satzungsbestandteile

- Inhalt:
 - Verhältnis der aktuellen Gesellschafter zueinander / deren Verhältnis zur Gesellschaft (Beispiel: Name des ersten Geschäftsleiters)
 - nicht zwingend
- Wirkung:
 - keine Bindung gegenüber Rechtsnachfolgern
 - Änderung ohne Beachtung des Verfahrens für Satzungsänderungen
 - Auslegung nicht nach den für die Satzung entwickelten Grundsätzen
- Parallele: Satzungsüberlagernde Nebenabreden

Nennbetrags- und Stückaktie

- Nennbetragsaktie
 - Verhältnis des auf der Aktie angegebenen Nennbetrages zum aus dem Handelsregister ersichtlichen Grundkapital
 - unterschiedlicher Beteiligungsumfang je Aktie möglich
- Stückaktie ("unechte nennwertlose Aktie")
 - Verhältnis der Stückzahl von Aktien zur aus dem Handelsregister ersichtlichen Gesamtstückzahl von Aktien
 - immer gleicher Beteiligungsumfang je Aktie
- Quotenaktie
 - Angabe der Beteiligungsquote auf der Aktie
 - Änderung der Quote bei meisten Kapitalmaßnahmen
- echte nennwertlose Aktien
 - kein je Aktie aufzubringender Mindestbetrag des Grundkapitals

Euro-Umstellung

- Systematik -

- Altgesellschaften bis 1998
 - Beibehaltungsmöglichkeit mit alter Einteilung
 - seit 2002 Registersperre für Kapitaländerungen bei unterlassener Anpassung
- Neugründungen 1999-2001
 - Wahlrecht zwischen Euro und DM
 - Einteilung in jedem Fall nach neuem Recht
 - bei Wahl der DM Ausweis in aus Euro rückgerechneten „krummen“ Beträgen
- Neugründungen seit 2002
 - nur noch Euro

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten I -

- Zulassungszwang (§ 59c Abs. 1 BRAO)
 - gesetzlich nur für GmbH
 - wohl auch für AG
- Firma
 - Personenfirma (§ 59k Abs. 1 BRAO)
 - Zusatz „Rechtsanwaltsgesellschaft“ (§ 59k Abs. 1 Satz 1 BRAO), ausschließlich für Rechtsanwalts-gesellschaften (§ 59k Abs. 2 BRAO)

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten II -

- Gesellschafter
 - nur Mitglieder sozietätsfähiger Berufe (§ 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 - aktive Tätigkeit in der Gesellschaft (§ 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 - Mehrheit der Anteile wie der Stimmrechte bei Rechtsanwälten (§ 59e Abs. 3 Satz 1 BRAO)
 - Verbot des Haltens von Anteilen für Rechnung Dritter und der Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft (§ 59e Abs. 4 BRAO)
 - Stimmrechtsvollmacht nur an Angehörige desselben Berufes oder Rechtsanwälte (§ 59e Abs. 5 BRAO)

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten III -

- Geschäftsführung
 - Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 - Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb bestellte Handlungsbevollmächtigte mehrheitlich Rechtsanwälte (§ 59f Abs. 3 BRAO)
 - Ausschluss gesetzlicher oder vertraglicher Weisungsrechte (§ 59f Abs. 4 BRAO)
 - Haftpflichtversicherungszwang für die Gesellschaft selbst (§ 59j BRAO)

Aktiengesellschaft - Organisation -

Hauptversammlung



§ 119 AktG



Aufsichtsrat

(ggfls. Arbeitnehmerverteter)



§ 84 AktG



Vorstand

(ggfls. Arbeitsdirektor)

GmbH - Organisation -

Gesellschafterversammlung

§ 46 Nr. 5 GmbHG

[evtl. Aufsichtsrat
nach Mitbestimmungs-
recht, sonst fakultativ]

§ 84 AktG

Geschäftsführer

Geschäftsleiter

- Bestellung -

= korporativer Akt

- begründet Organstellung
- kein Vergütungsanspruch

- durch Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat
- eintragungspflichtige Tatsache
- Abberufbarkeit (frei: GmbH; "wichtiger Grund": AG)

Geschäftsleiter

- Anstellung -

- = konkretisierendes Grundverhältnis
 - entgeltlicher Vertrag
 - Grundlage des Vergütungsanspruchs
- durch Bestellungsorgan (in GmbH dispositiv)
- Kündigung nach §§ 622, 626 BGB

Das Zahlungsgarantievolumen hat sich im Geschäftsjahr leicht erhöht, unterstützt wurde diese Entwicklung von Wechselkurseffekten aus Dollarschleifen. Zugunsten von Mitzgesellschaften der Daimler AG hat die DaimlerChrysler AG für von der DAC Luft- und Raumfahrt Beteiligung AG garantierte, nicht vollziehbare Ausgleichszahlungen für 2006 und Folgejahre. Für die außenstehenden Aktionäre der DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bestehen ebenfalls Ansprüche auf nicht vollziehbare Ausgleichszahlungen für 2006 und Folgejahre.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 10.354 Mio. €. Gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sie sich auf 3.653 Mio. €.

Im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkauf bzw. -leasing bestehen branchentypische Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Dritten bzw. verbundenen Unternehmen der DaimlerChrysler AG.

Aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen resultieren Sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 4.025 Mio. €. Ein Großteil der immateriellen Vermögensgegenstände und der Mobilien der ehemaligen Daimler-Benz AG ist zum 30.06.1998 an die DaimlerChrysler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, veräußert worden, die diese beweglichen Vermögensgegenstände an die DaimlerChrysler AG zurück vermietet. Zum 31.12.2005 beträgt die Miete für die Folgejahre 541 Mio. €. Die Leasingverträge mit 19 Objektgesellschaften am Potsdamer Platz wurden von der DaimlerChrysler Immobilien (DCI) GmbH übernommen. Die Mietverpflichtungen gegenüber der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co. OHG, Ludwigfelde, und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler-Benz AG & Co. OHG, Ludwigfelde, belaufen sich in Summe auf 1.204 Mio. €.

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere das Bestellobligo für Erweiterungsinvestitionen, liegen im geschäftlichen Rahmen.

Aus Beteiligungen an 29 offenen Handelsgesellschaften hat die DaimlerChrysler AG gesamtschuldnerisch.

Den Mitzgesellschaften von bestimmten Gemeinschaftsunternehmen sind Andienungsrechte für deren Anteile eingeräumt worden.

Organe

Die von der Gesellschaft gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand der DaimlerChrysler AG berechnen sich aus der Summe aller zufließenden Vergütungen in bar und geldwerten Vorteilen aus Sachbezügen. Diese Gesamtbezüge betragen im Jahr 2005 für den Vorstand der DaimlerChrysler AG 42,6 Mio. €. Die im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder hatten Anspruch auf Auszahlung von zeitanteilig bis zum jeweiligen Ausscheiden erdienten Vergütungen aus den noch laufenden 3-Jahres-Leistungsplänen bzw. der in 2005 erstmals gewährten neuen aktienorientierten Vergütung. Diese sind in den Gesamtbezügen enthalten.

Dem Vorstand wurden im Jahr 2005 insgesamt 454.914 virtuelle Aktien im Rahmen der langfristigen aktienorientierten Vergütung, dem so genannten „Performance Phantom Share Plan“, gewährt. Weitere Informationen zur Aktienorientierten Vergütung befinden sich in Anmerkung 8a zum Eigenkapital. Die im Jahr 2005 gewährten Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder der DaimlerChrysler AG und ihrer Hinterbliebenen belaufen sich auf 15,9 Mio. €. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands sowie ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 214,1 Mio. € zurückgestellt.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der DaimlerChrysler AG betrug 2,0 Mio. € im Jahr 2005.

Die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf den Seiten 29 bis 37 aufgeführt.

Die von der Gesellschaft gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand der DaimlerChrysler AG berechnen sich aus der Summe aller zufließenden Vergütungen in bar und geldwerten Vorteilen aus Sachbezügen. Diese Gesamtbezüge betragen im Jahr 2005 für den Vorstand der DaimlerChrysler AG 42,6 Mio. €. Die im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder hatten Anspruch auf Auszahlung von zeitanteilig bis zum jeweiligen Ausscheiden verdienten Vergütungen aus den noch laufenden 3-Jahres-Leistungsplänen bzw. der in 2005 erstmals gewährten neuen aktienorientierten Vergütung. Diese sind in den Gesamtbezügen enthalten.

Dem Vorstand wurden im Jahr 2005 insgesamt 454.914 virtuelle Aktien im Rahmen der langfristigen aktienorientierten Vergütung, dem so genannten „Performance Phantom Share Plan“, gewährt. Weitere Informationen zur Aktienorientierten Vergütung befinden sich in Anmerkung 8a zum Eigenkapital. Die im Jahr 2005 gewährten Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder der DaimlerChrysler AG und ihrer Hinterbliebenen belaufen sich auf 15,9 Mio. €. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands sowie ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 214,1 Mio. € zurückgestellt.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der DaimlerChrysler AG betrug 2,0 Mio. € im Jahr 2005.

Die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf den Seiten 29 bis 37 aufgeführt.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien
<p>Prof. Jürgen E. Schrempp Stuttgart Vorsitzender des Vorstands Vertragsende 31.12.2005</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler South Africa (Pty) Ltd. (Vorsitzender)</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Compagnie Financière Richemont S. A. South African Coal, Oil and Gas Corporation Ltd. (Sasol) Vodafone Group plc.</p>
<p>Dr.-Ing. Dieter Zetsche Stuttgart Vorsitzender des Vorstands (ab 01.01.2006) Leiter Mercedes Car Group Bestellung bis 2010</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Corporation (Vorsitzender) DaimlerChrysler Motors Company LLC Freightliner LLC Mercedes-Benz USA LLC (Vorsitzender)</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> McLaren Group Ltd.</p>
<p>Günter Fleig Stuttgart Personal & Arbeitsdirektor Bestellung bis 2009</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Aviation GmbH (Vorsitzender des Beirats) DaimlerChrysler Management Consulting GmbH (Vorsitzender des Beirats) DaimlerChrysler Financial Services AG DaimlerChrysler Unterstützungskaase GmbH (Beirat)</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Wohnstätten Sindelfingen GmbH (Vorsitzender)</p>

Mitglieder des Vorstands	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien
<p>Dr. phil. Rüdiger Grube Stuttgart Konzernentwicklung/North East Asia (NEA) Bestellung bis 2007</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Aviation GmbH (Beirat) DaimlerChrysler (China) Ltd. (Vorsitzender) DaimlerChrysler Financial Services AG DaimlerChrysler Services FleetBoard GmbH (Beirat) Mercedes-Benz (China) Ltd. MTU Friedrichshafen GmbH (Vorsitzender)</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Beijing Benz-DaimlerChrysler Automotive Co., Ltd. (stellv. Vorsitzender) EADS Participations B. V. European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. Hamburg Port Authority McLaren Group Ltd.</p>
<p>Thomas W. LaSorda Auburn Hills Chrysler Group Bestellung bis 2007</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Corporation</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Keine</p>
<p>Andreas Renschler Stuttgart Nutzfahrzeuge Bestellung bis 2007</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Australia/Pacific (Pty.) Ltd. (Vorsitzender) DaimlerChrysler Financial Services AG DaimlerChrysler South East Asia Pte. Ltd. Detroit Diesel Corporation (Vorsitzender) EvoBus GmbH (Vorsitzender) Freightliner LLC (Vorsitzender) Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Keine</p>
<p>Eric Ridenour Auburn Hills Chief Operating Officer (COO) Chrysler Group Bestellung bis 2008</p>	<p><u>Interne Mitgliedschaften</u> DaimlerChrysler Corporation</p> <p><u>Externe Mitgliedschaften</u> Keine</p>

Mitglieder des Voretands**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten
und anderen Kontrollgremien**

Thomas W. Sidlik
Auburn Hills
Weltweiter Einkauf
Bestellung bis 2008

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Corporation
DaimlerChrysler Corporation Fund
DaimlerChrysler Motors Company LLC
Daimler-Benz Purchasing Coordination of North America, Inc.

Externe Mitgliedschaften
Keine

Bodo Uebber
Stuttgart
Finanzen & Controlling / Financial Services
Bestellung bis 2006

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Bank AG
DaimlerChrysler Corporation
DaimlerChrysler Espana Holding S. A.
DaimlerChrysler Financial Services AG (Vorsitzender)
DaimlerChrysler France Holding S. A. S. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Mexico Holding, S. A. de C.V. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler North America Holding Corporation (Vor-
sitzender)
DaimlerChrysler UK Holding plc (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Unterstützungskasse GmbH (Beirat)
Freightliner LLC

Externe Mitgliedschaften
Hannover Rückversicherung AG

Dr.-Ing. Thomas Weber
Stuttgart
Forschung & Technologie
Bestellung bis 2010

Interne Mitgliedschaften
MB-technology GmbH (Vorsitzender)
Mercedes-Benz HighPerformanceEngines Ltd. (Vorsitzender)

Externe Mitgliedschaften
Ballard Power Systems Inc.
McLaren Cars Ltd.

Aus dem Vorstand ausgeschieden:

Dr. rer. pol. Eckhard Cordes
Stuttgart
Mercedes Car Group
Ausgeschieden am 31.08.2005

Prof. Jürgen Hubbert
Stuttgart
Executive Automotive Committee (EAC)
Ausgeschieden am 06.04.2005

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus der Organstellung (I)

- Hauptpflichten

- Pflicht zur Geschäftsführung (§ 76 AktG, § 37 GmbHG)
- Pflicht, für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmung zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken („Compliance“)
- Pflicht zur Vertretung (soweit berechtigt) (§ 78 Abs. 1 AktG, §§ 35, 37 GmbHG)

- Treuepflichten

- Kontrollpflichten

- Buchführungspflicht (§ 91 Abs. 1 AktG, § 41 Abs. 1 GmbHG)
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 HGB)
- Einrichtung eines Überwachungssystems (nur § 91 Abs. 2 AktG)

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus der Organstellung (II)

● Berichtspflichten

- Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 175 Abs. 1 AktG, § 42a Abs. 1 GmbHG)
- Auskunftspflicht und Verpflichtung zur Einsichtsgewährung (§ 131 Abs. 1 AktG, § 51a GmbHG)
- gegenüber Aufsichtsrat (§ 90 AktG)
- gegenüber Kapitalmarkt (§ 161 AktG, §§ 15, 15a WpHG)

● Pflichten im Interesse der Kapitalerhaltung

- keine unzulässige Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (§ 93 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 AktG; weniger streng §§ 30, 43 Abs. 3 GmbHG)
- kein unzulässiger Erwerb eigener Anteile (§ 93 Abs. 3 Nr. 3 AktG, §§ 33, 43 Abs. 3 GmbHG)

● Pflichten im Interesse der Risikobegrenzung

- Verlustanzeige (Art. 17 Zweite Richtlinie, § 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG)
- rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrags (§ 92 Abs. 2 AktG, § 64 Abs. 1 GmbHG)

§ 76 Abs. 1 AktG

„Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.“

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus dem Anstellungsvertrag

- Allgemeines
- Wettbewerbsverbot
- Enthftung

§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG

„Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“

§ 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG a.F.

„Der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß unverzüglich eine neue Tatsache gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen [...].“

§ 15 Abs. 1 WpHG

(i.d.F. des AnSVG vom 28.10.2004)

„Der Emittent von Finanzinstrumenten [das sind nach § 2 Abs. 2b i.V.m. Abs. 2 WpHG in erster Linie "Wertpapiere"], die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für die er eine solche Zulassung beantragt hat, muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft den Emittenten insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf Umstände bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. [...].“

§ 13 Abs. 1 WpHG

(i.d.F. des AnSVG vom 28.10.2004)

„Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände im Sinne des Satzes 1 gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden [...]“.

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber Geschäftspartnern und
Allgemeinheit -

- Pflicht zur Aufklärung (*culpa in contrahendo*;
§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB)
- Pflicht zur Beachtung einzelner
Verbotsgesetze (§ 823 Abs. 2 BGB)
- Pflicht zum Respekt vor absoluten
Rechtsgütern Dritter (§ 823 Abs. 1 BGB, § 1
ProdHG)

Haftung des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG) -

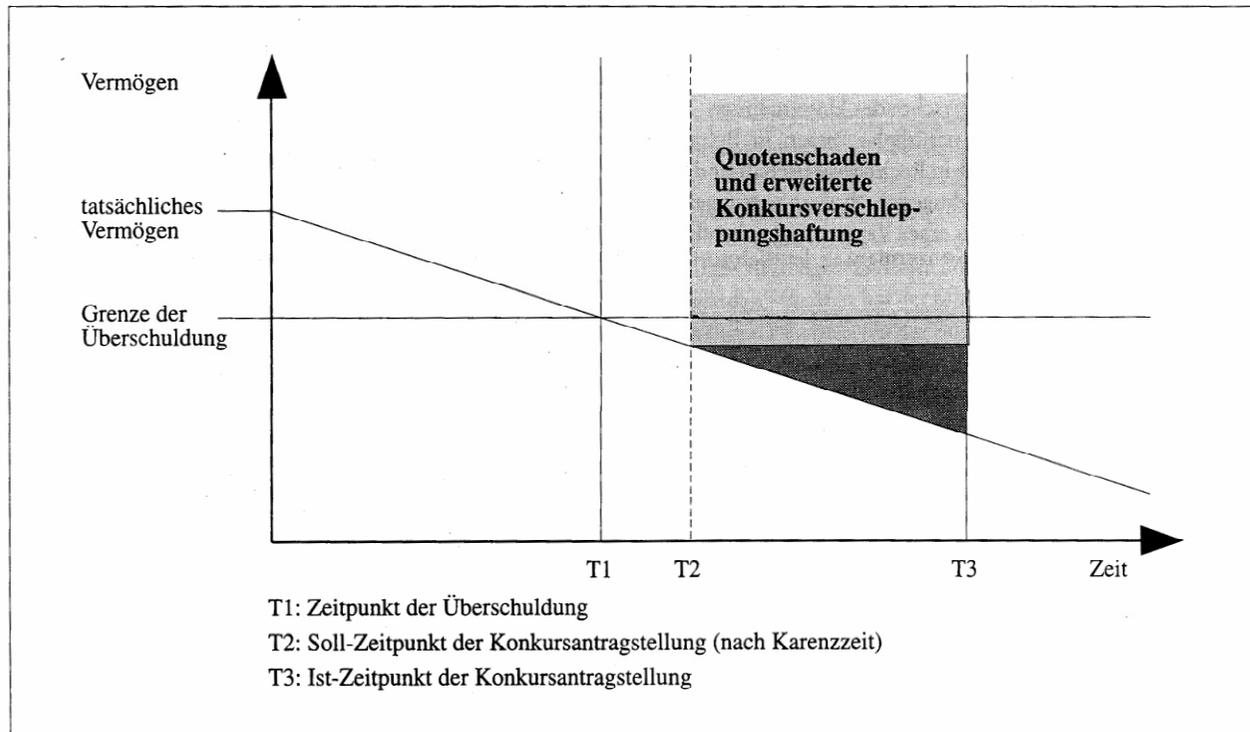
- § 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG
 - Verstöße gegen die beschriebenen Organpflichten und die Pflichten aus dem Anstellungsvertrag
 - Verstöße gegen die Ausschüttungsregeln
 - Enthftung
- § 92 Abs. 3 AktG, § 64 Abs. 2 GmbHG
- §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 826 BGB

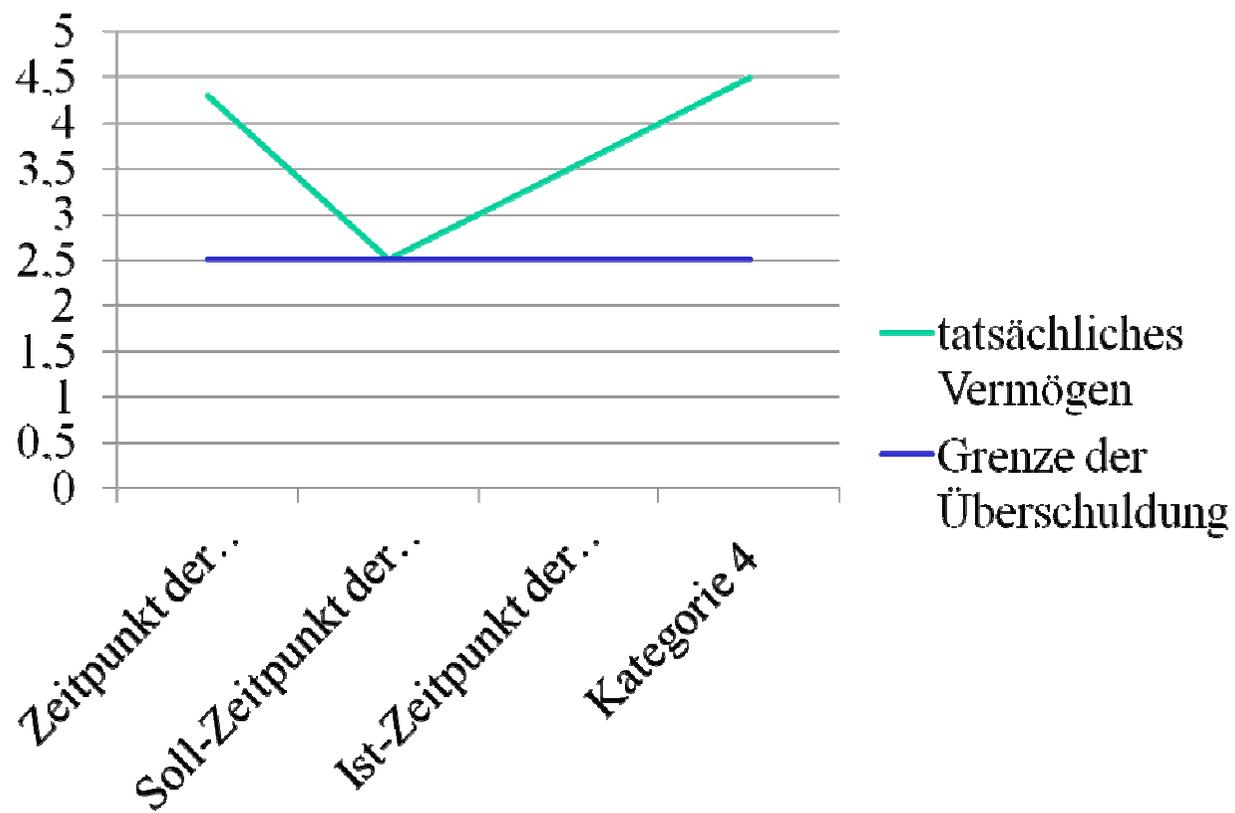
Haftung des Geschäftsleiters

- gegenüber Geschäftspartnern und Allgemeinheit -

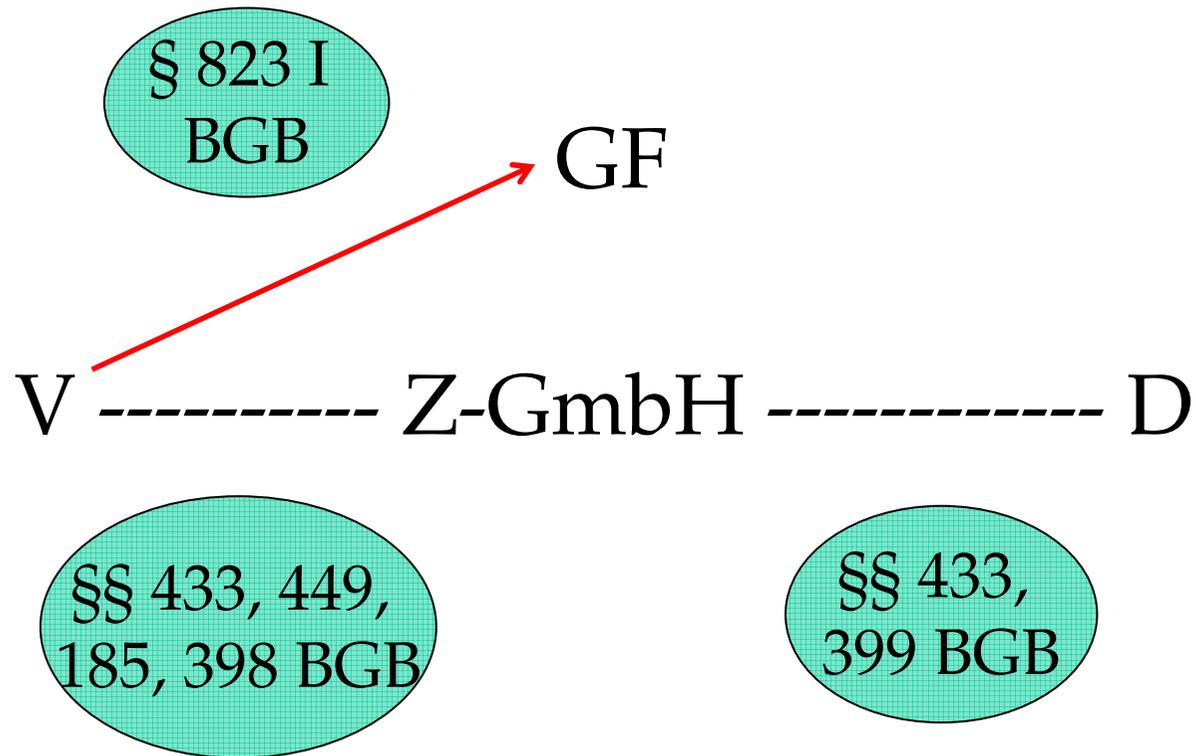
- Rechtsschein
- *culpa in contrahendo*
- § 823 Abs. 2 BGB
 - § 92 Abs. 2 AktG, § 64 Abs. 1 GmbHG
(Insolvenzantragspflicht)
 - § 263 StGB/§ 826 BGB
 - Keine Schutzgesetze
- § 823 Abs. 1 BGB
- öffentliches und Strafrecht

Quotenschaden





BGHZ 109, 297



Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (I) -

- Aktiengesellschaften und GmbH mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern:
 - *Hälfte* der - hier geraden - Zahl der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter (§ 1 MitbestG 1976)
 - darunter mehrheitlich Arbeitnehmer der Gesellschaft selbst
 - Zweitstimmrecht des Vorsitzenden

Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (II) -

- Kohle fördernde oder Eisen oder Stahl herstellende Unternehmen mit in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmern (§ 1 Montan-MitbestG):
 - *elfköpfiger* Aufsichtsrat
 - davon *je fünf Vertreter* der Anteilseigner und der Arbeitnehmer (darunter je ein „unabhängiges“ Mitglied)
 - ein "Unabhängiger" auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder seitens der Hauptversammlung (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 8 Abs. 1 Montan-MitbestG)
 - für *herrschende Unternehmen* (§ 5 i.V.m. § 3 MitbestErgG)

Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (III) -

- übrige Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern: *ein Drittel* Arbeitnehmervertreter (§ 1 Abs. 1 DrittelbG) - keine Mitbestimmung in *Tendenzunternehmen* (§ 1 Abs. 4 MitbestG, § 1 Abs. 2 DrittelbG)
- keine Mitbestimmung in *Tendenzunternehmen* (§ 1 Abs. 4 MitbestG, § 1 Abs. 2 DrittelbG)



Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien
Hilmar Kopper Frankfurt/Main Vorsitzender des Aufsichtsrats der DaimlerChrysler AG Vorsitzender	Unilever N. V./PLC Xerox Corp.
Erich Klemm *) Sindelfingen Vorsitzender des Konzernbetriebsrats im DaimlerChrysler-Konzern, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der DaimlerChrysler AG Stellvertretender Vorsitzender	
Prof. Dr. Heinrich Flegel *) Stuttgart Leiter Forschung Produktion und Werkstoffe, DaimlerChrysler AG; Vorsitzender des Konzernsprecherenausschusses im DaimlerChrysler Konzern	
Nate Gooden *) Detroit Vice President of the International Union, United Automobile, Aerospace and Agricultural Implement Workers of America (UAW)	
Earl G. Graves New York Publisher, Black Enterprise Magazine	Aetna Life and Casualty Company AMR Corporation (American Airlines) Earl G. Graves Ltd.

Ausschüsse des Aufsichtsrats:

Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG

Hilmar Kopper (Vorsitzender)
Erich Klemm *)
Dr. rer. pol. Manfred Schneider
Dr. Thomas Klebe *)

Präsidialausschuss

Hilmar Kopper (Vorsitzender)
Erich Klemm *)
Dr. rer. pol. Manfred Schneider
Dr. Thomas Klebe *)

Prüfungsausschuss

Bernhard Walter (Vorsitzender)
Hilmar Kopper
Erich Klemm *)
Stefan Schwaab *)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

Prof. Victor Halberstadt
Amsterdam
Professor für Finanzwirtschaft,
Universität Leiden,
Niederlande
(ausgeschieden am 6. April 2005)

*) Vertreter der Arbeitnehmer

Aufsichtsrat

- Ausschüsse -

- nach Art der Tätigkeit
 - vorbereitende
 - beschließende
- nach Inhalt der Tätigkeit (typischerweise)
 - Personalausschuss (für Vorstandsmitglieder)
 - Nominierungsausschuss (für Aufsichtsratsmitglieder)
 - Bilanzausschuss („*audit committee*“)
 - Technisch-Wissenschaftlicher Ausschuss
 - Sozialpolitischer Ausschuss

Aufsichtsrat

- Ausschüsse -

- Mitgliedschaft im Ausschuss:
 - Grundsatz: keine Diskriminierung der Arbeitnehmervertreter
 - Ausnahme Nominierungsausschuss: nur Anteilseignervertreter (Empfehlung Nr. 5.3.3 DCGK)
- Vorsitz im Ausschuss durch Aufsichtsratsvorsitzenden (Empfehlung Nr. 5.2 DCGK)
 - Personalausschuss: ja
 - Bilanzausschuss: nein (auch kein ehemaliges Vorstandsmitglied; Anregung Nr. 5.3.2 DCGK)

Pflichten des Aufsichtsrats

- Kontrolle und Überwachung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG) -

- Berichtspflicht des Vorstands (§ 90 AktG)
- Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 2 AktG)
- Prüfung des Jahresabschlusses und bei Konzern-Mutterunternehmen auch des Konzernabschlusses (§§ 170 Abs. 1, 171 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Aushändigungsanspruch jedes Aufsichtsratsmitglieds bezüglich dieser Unterlagen (§ 170 Abs. 3 AktG)
- Erteilung des Prüfungsauftrages an Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- Teilnahmerecht des Abschlussprüfers an den relevanten Sitzungen von Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsausschuss (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Pflichten des Aufsichtsrats

- Verwaltung -

- Zustimmungsvorbehalte (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG)
- Bestellung/ Abberufung des Vorstands (§ 84 AktG) einschl. der Festlegung der Vergütung (§ 87 AktG)
- Vertretung der Gesellschaft gegenüber (auch ausgeschiedenen) Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG) sowie (gemeinsam mit dem Vorstand) bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (§§ 246, 249 AktG)
- Erteilung des Prüfungsauftrages an Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- Mitwirkung bei Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und bei Konzern-Mutterunternehmen des Konzernabschlusses (§§ 171, 172 AktG)
- Mitwirkung bei der Bildung von Gewinn-Rücklagen (§ 58 Abs. 2 AktG)

Hauptversammlung

- Zuständigkeit I -

- Geschäftsordnung (§ 129 Abs. 1 AktG)
- Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AktG) sowie Entlastung des Vorstands (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG)
- Gewinnverwendung (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 174 Abs. 1 AktG) und Wahl des Abschlussprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG)
- Entgegennahme von Jahres- bzw. Konzernabschluss nebst Lagebericht (§ 175 Abs. 1 Satz 1 AktG)

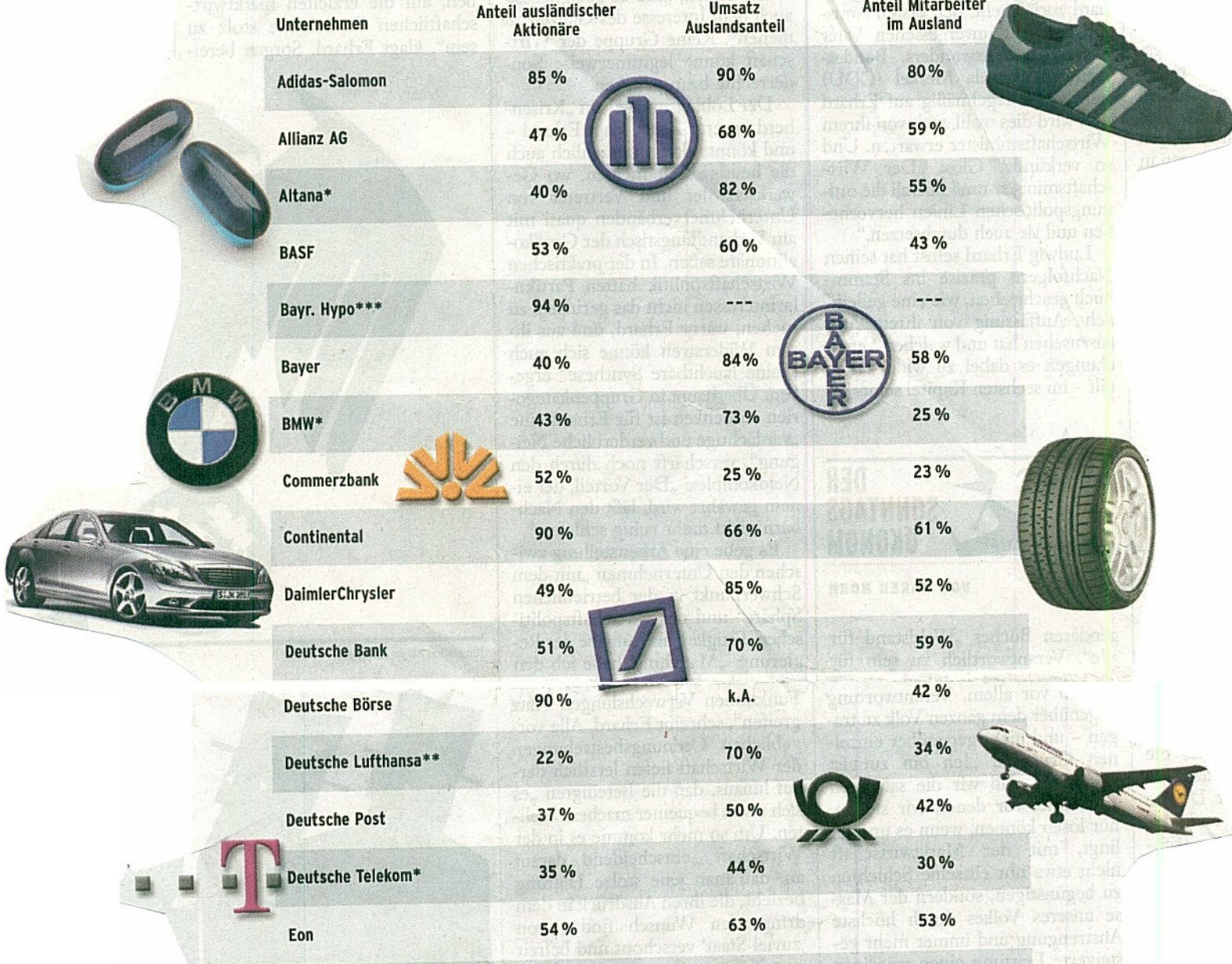
Hauptversammlung

- Zuständigkeit II -

- Grundlagenentscheidungen (§ 119 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 AktG)
 - Satzungsänderungen (§ 179 AktG)
 - Kapitalmaßnahmen (§ 182 AktG)
 - Liquidation/bestimmte Konzernierungsmaßnahmen/Umwandlung/Formwechsel
- Bestellung von Sonderprüfern (§ 119 Abs. 1 Nr. 7 AktG) und Geltendmachung von Ersatzansprüchen (gegen Vorstand subsidiär) (§ 147 AktG)
- wichtige Angelegenheiten (§ 179 AktG; früher 119 Abs. 2 AktG; str.)
- Übernahmeabwehr (§ 33 WpÜG)

Schwergewicht im Ausland: Die DAX 30-Unternehmen

Unternehmen	Anteil ausländischer Aktionäre	Umsatz Auslandsanteil	Anteil Mitarbeiter im Ausland
Adidas-Salomon	85 %	90 %	80 %
Allianz AG	47 %	68 %	59 %
Altana*	40 %	82 %	55 %
BASF	53 %	60 %	43 %
Bayr. Hypo***	94 %	---	---
Bayer	40 %	84 %	58 %
BMW*	43 %	73 %	25 %
Commerzbank	52 %	25 %	23 %
Continental	90 %	66 %	61 %
DaimlerChrysler	49 %	85 %	52 %
Deutsche Bank	51 %	70 %	59 %
Deutsche Börse	90 %	k.A.	42 %
Deutsche Lufthansa**	22 %	70 %	34 %
Deutsche Post	37 %	50 %	42 %
Deutsche Telekom*	35 %	44 %	30 %
Eon	54 %	63 %	53 %



	Fresenius Medical Care*	45 %	95 %	94 %
	Henkel*	k.A.	80 %	80 %
	Infineon*	k.A.	80 %	56 %
	Linde*	36 %	79 %	65 %
	MAN	46 %*	74 %	36 %
	Metro*	33 %	52 %	44 %
	Münchener Rück	50 %	54 %	27 %
	RWE*	36 %	45 %	43 %
	SAP*	40 %	79 %	60 %
	Schering	59 %	90 %	64 %
	Siemens	56 %	79 %	64 %
	ThyssenKrupp*	20 %	65 %	50 %
	TUI	35 %	54 %	72 %
	Volkswagen*	33 %	73 %	48 %



* Die Unternehmen haben einen deutschen Großaktionär.
 ** Das Luftverkehrsrecht behindert die Übernahme durch nichteuropäische Ausländer.
 *** Die Hypovereinsbank gehört mehrheitlich dem italienischen Unicredit. Quelle: Eigene Recherche

Quelle:
 FAS v. 27.11.2005,
 Nr. 47, S. 35

Gesellschafterversammlung

- Gesetzliche Zuständigkeit I -

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung (§ 46 Nr. 5 GmbHG)
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG)
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 46 Nr. 7 GmbHG)

- Feststellung des Jahresabschlusses (weiter als im Aktienrecht!) und Verwendung des Ergebnisses (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
- Entscheidung über die Offenlegung des Einzelabschlusses nach internationalen Grundsätzen einschließlich seiner Billigung (§ 46 Nr. 1a GmbHG)
- Billigung eines Konzernabschlusses (§ 46 Nr. 1b GmbHG)
- Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Gesellschafterversammlung

- Gesetzliche Zuständigkeit II -

- Grundlagenentscheidungen
 - Satzungsänderungen (§ 53 GmbHG)
 - Kapitalmaßnahmen (§ 55 GmbHG)
 - Liquidation/bestimmte Konzernierungsmaßnahmen/Umwandlung/Formwechsel
 - sonstige wichtige Angelegenheiten (bei GmbH unstr.)
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und Rückzahlung von Nachschüssen (§ 46 Nrn. 2 und 3 GmbHG)
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 46 Nr. 4 GmbHG)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 46 Nr. 8 GmbHG)
- Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer (§ 37 Abs. 1 Alt. 2 GmbHG)

Hauptversammlung

- Einladung -

- Veröffentlichung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger und in den sonstigen Gesellschaftsblättern (§ 124 i.V.m. § 25 AktG)
- Mitteilung an Aktionäre (§ 125 AktG)
 - an Kreditinstitute und frühere Vertreter (§ 125 Abs. 1 AktG)
 - an Aktionäre, die es verlangen oder die im Register stehen (§ 125 Abs. 2 AktG)
- Übermittlung an Kreditinstitute und Weitergabe durch diese an die Aktionäre (§ 128 AktG)
 - Vorschläge zur Stimmrechtsausübung
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen

Hauptversammlung

- Stimmrecht -

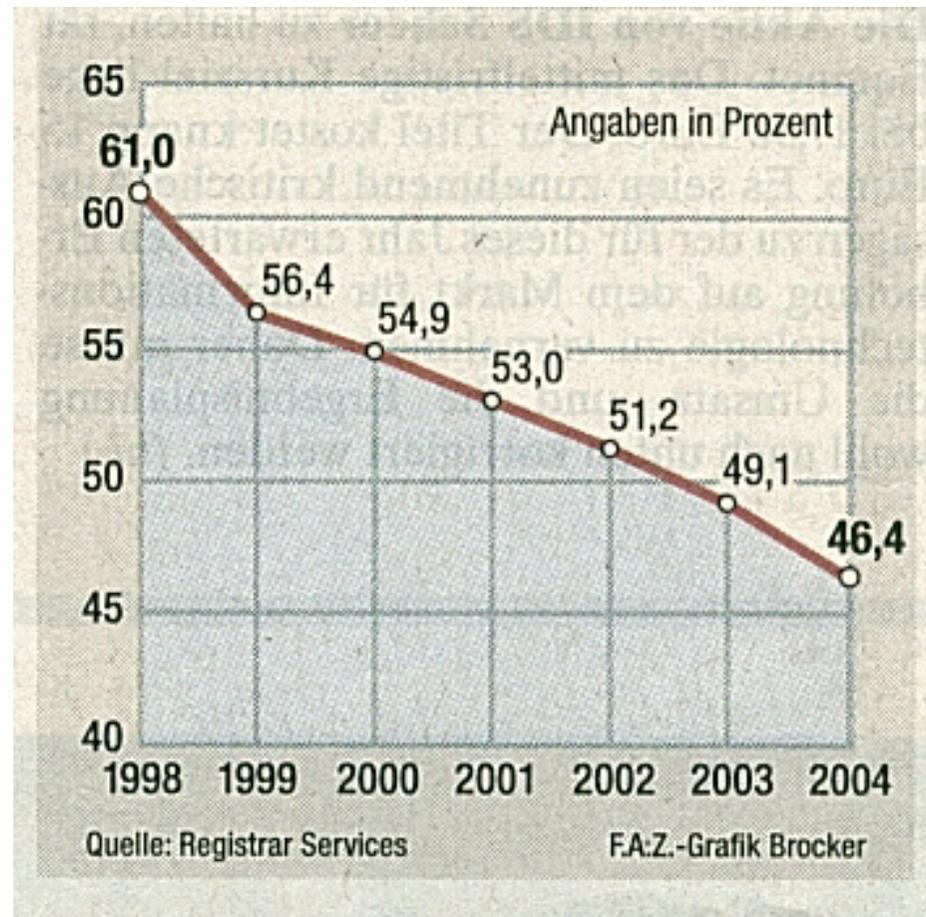
Grundsatz: Nennwert (bzw. Stückzahl) = Stimmanteil

Ausnahmen:

- *Vorzugsaktie* (bzw. -anteile) ohne Stimmrecht (§§ 139 ff. AktG)
 - Kapitalbeteiligung
 - kein Stimmrecht
 - inhaltliche und umfangmäßige Grenzen
- *Mehrstimmrechtsaktie* (bzw. -anteil) (§ 12 AktG)
 - Kapitalbeteiligung
 - mehrfaches Stimmrecht
 - für Aktiengesellschaften „auslaufend“
- *Höchststimmrecht* (§ 134 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - maximales Stimmrecht
 - selbst bei höherer Kapitalbeteiligung

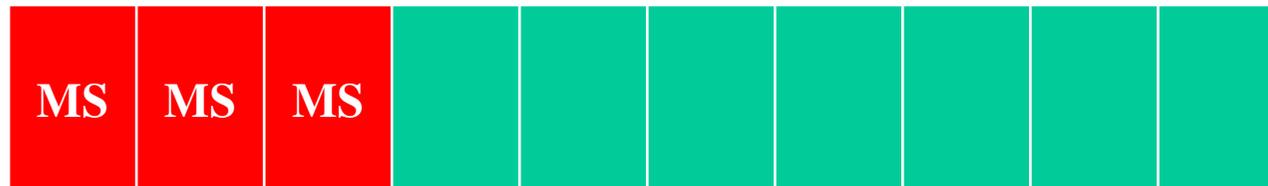
Kapitalpräsenz

- Entwicklung bei deutschen Aktiengesellschaften
(Durchschnitt DAX) -



Haupt - und Gesellschafterversammlung - Mehrstimmrecht -

(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)

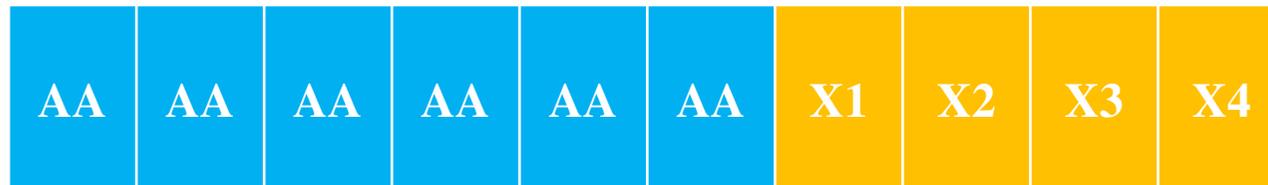


(MS = 3-faches Stimmrecht)

- 3 Mehrstimmrechts-Aktien = 90 (von 160) Stimmen
- 7 Aktien mit einfachem Stimmrecht = 70 (von 160) Stimmen

Haupt - und Gesellschafterversammlung - Höchststimmrecht -

(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)



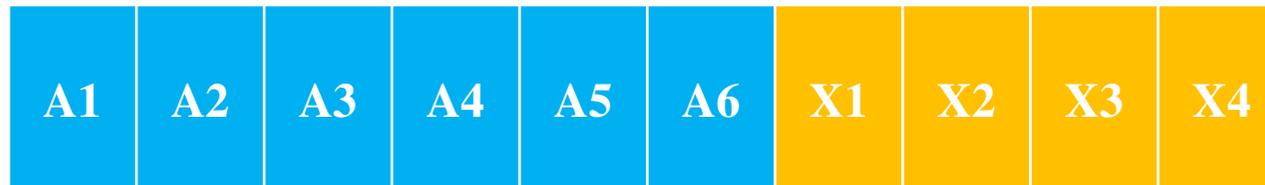
(Höchststimmrecht von 10 %)

- A hält 6 Aktien = 10 (von 50) Stimmen
- X1 - X4 halten je 1 Aktie = 40 (von 50) Stimmen

Haupt - und Gesellschafterversammlung - Poolvertrag -

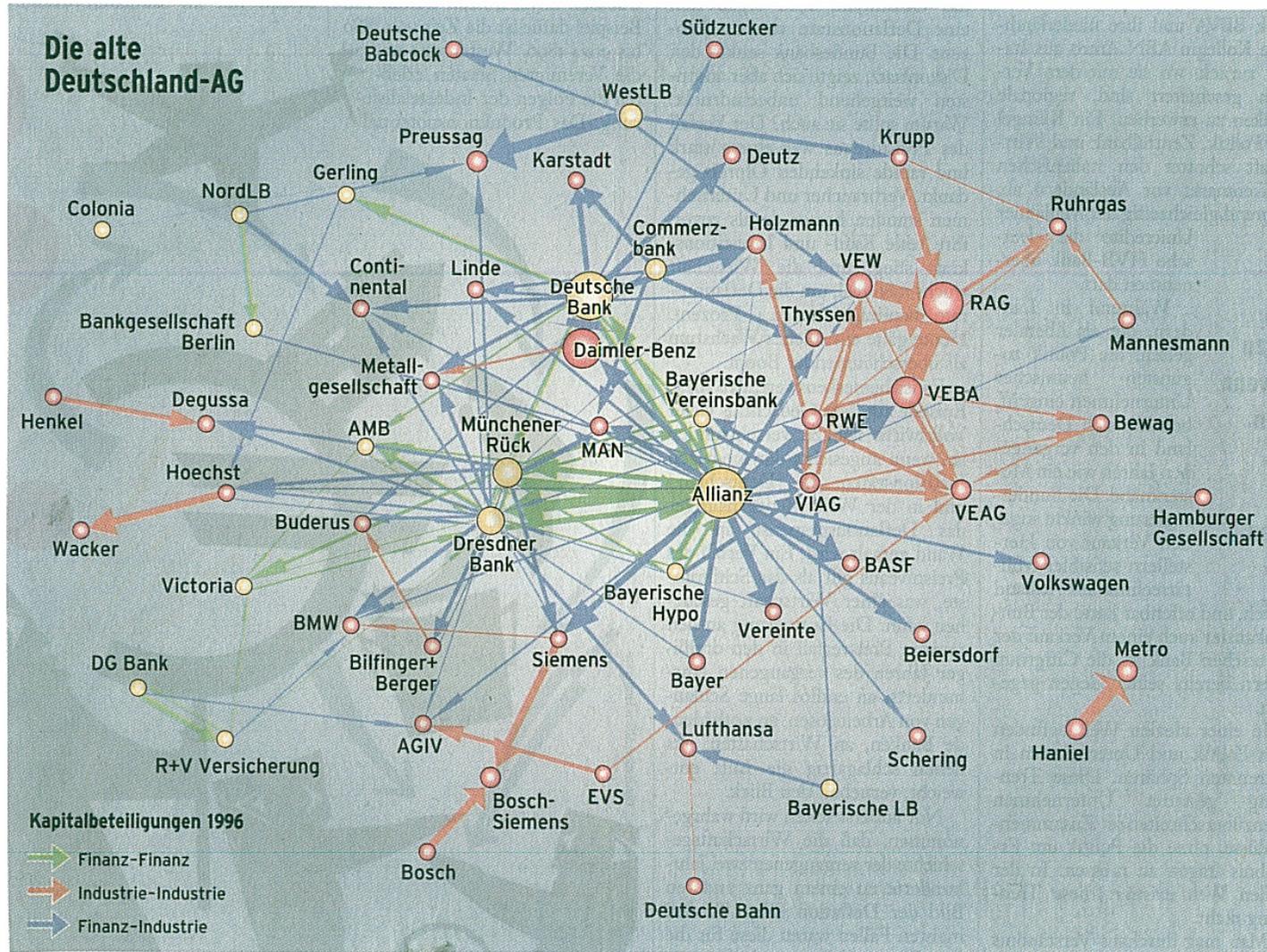
(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)

Poolvertrag der Gesellschafter A 1 - A 6:

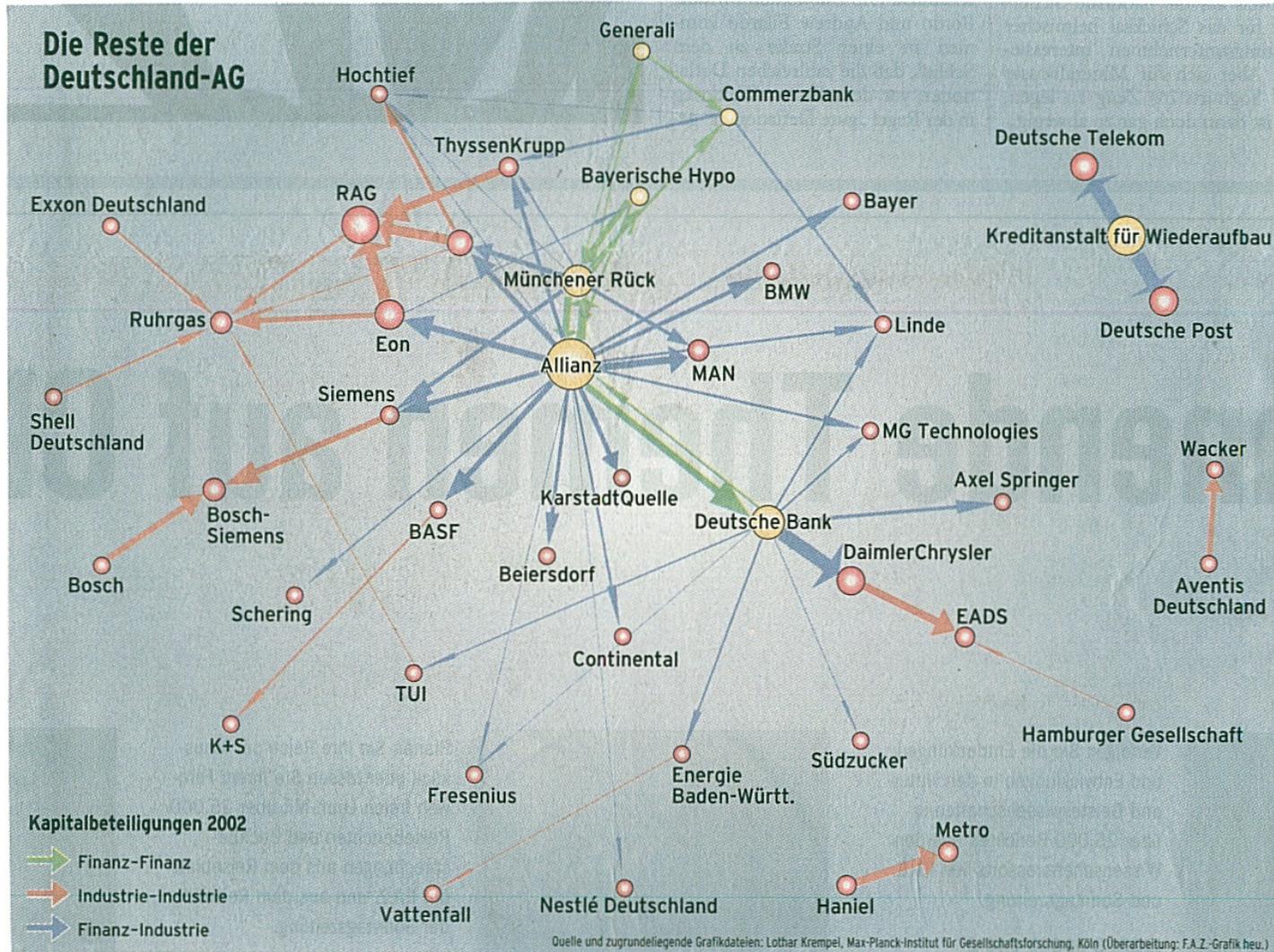


- *vier* Gesellschafter haben die Mehrheit bei der Abstimmung innerhalb des von sechs Gesellschaftern geschlossenen Poolvertrages und können somit das Stimmverhalten des Pools festlegen (bei Geltung des Mehrheitsprinzips für die Abstimmung innerhalb des Pools)
- erlaubt die Beherrschung der gesamten Gesellschaft mit 40 % der Stimmen

Deutschland-AG 1996



Deutschland-AG 2002



Haftung der Gesellschaft für ihre Organe

§ 31 BGB - § 278 BGB - § 831 BGB

- § 31 BGB gilt für alle, § 278 BGB nur für vertragliche Schuldverhältnisse
- § 31 BGB ist (wie § 831 BGB) Haftung für eigenes Verschulden, § 278 BGB ist Haftung für fremdes Verschulden
- § 31 BGB ist zwingend, § 278 BGB ist in den Grenzen des § 309 Nr. 7 b) BGB abdingbar
- § 31 BGB kennt im Gegensatz zu § 831 BGB keinen Entlastungsbeweis

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Person des Berechtigten) -

- Individualrechte
- kollektive Rechte
- Sonderrechte für einzelne
Gesellschafter

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Inhalt / I) -

- Allgemein
 - Gleichbehandlung
 - Treue/Rücksichtnahme
 - Schutz als absolutes Recht (str.)
- Vermögensrechte
 - Gewinnanspruch
 - Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung
 - ähnliche Rechte bei Liquidation/Konzernierung/Umwandlung

Gewinnanspruch

- GmbH -

- Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
 - auf der Grundlage von Jahresabschluss,
 - ggfls. auch Lagebericht und Bericht des Abschlussprüfer (§ 42a Abs. 1 GmbHG)
- Beschluss über Ergebnisverwendung (§ 46 Nr. 1 GmbHG) mit folgenden Möglichkeiten (§ 29 Abs. 2 GmbHG)
 - Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen
 - Gewinnvortrag
- Rest: zu verteiler Gewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG)

Gewinnanspruch

- Aktiengesellschaft -

- Einstellung von bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen bei Feststellung des Jahresabschlusses seitens der Verwaltung (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG)
- erst dann: Beschluss der Hauptversammlung über Ergebnisverwendung (§ 174 Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - Einstellung weiterer Beträge in Gewinnrücklagen
 - Gewinnvortrag
- Rest: Bilanzgewinn (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 AktG)

Ordentliche Hauptversammlung - Vorbereitung durch Geschäftsbericht -

- Jahresabschluss, vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB,
- Lagebericht (§ 289 HGB)
- Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG)
- und Gewinnverwendungsvorschlag (soweit nicht im Jahresabschluss)
- bei börsennotierten Gesellschaften zusätzlich: erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB („Kontrollstrukturen“) im Lagebericht
- sowie
 - Testat des Abschlussprüfers zu Jahresabschluss und Lagebericht
 - und Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

sind

- *vor* der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen auszulegen bzw. den Aktionären zuzusenden (§ 175 Abs. 2 AktG)
- *in* der Hauptversammlung auszulegen und von der Verwaltung zu erläutern (§ 176 Abs. 1 AktG)

Vorschlag für die Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der DaimlerChrysler AG zum 31. Dezember 2005 weist nach Einstellung in die Gewinnrücklagen einen Bilanzgewinn von 1.527 Mio. € aus. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung von € 1,50 Dividende je Aktie	1.527.259.044
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	1.527.259.044

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Inhalt / II) -

- Mitwirkungsrechte
 - Teilnahmerecht in Haupt-/Gesellschafterversammlung
 - Rede-/Stimmrecht
 - Anfechtungsrecht
 - Gesellschafterklage
- Informationsrechte

Informationsrechte

- Aktiengesellschaft (§ 131 AktG)
 - TO-Bezug
 - in Hauptversammlung
- GmbH (§ 51a GmbHG)
 - kein TO-Bezug
 - unverzüglich
 - zusätzlich Einsichtsrecht
- Durchsetzung
 - Informationserzwingungsverfahren (§ 132 AktG, § 51b GmbHG)
 - Anfechtungsklage bei auf Grundlage unvollständiger Auskunft ergehendem Beschluss!

§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG

„Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“

Mitgliedschaft

- Pflichten -

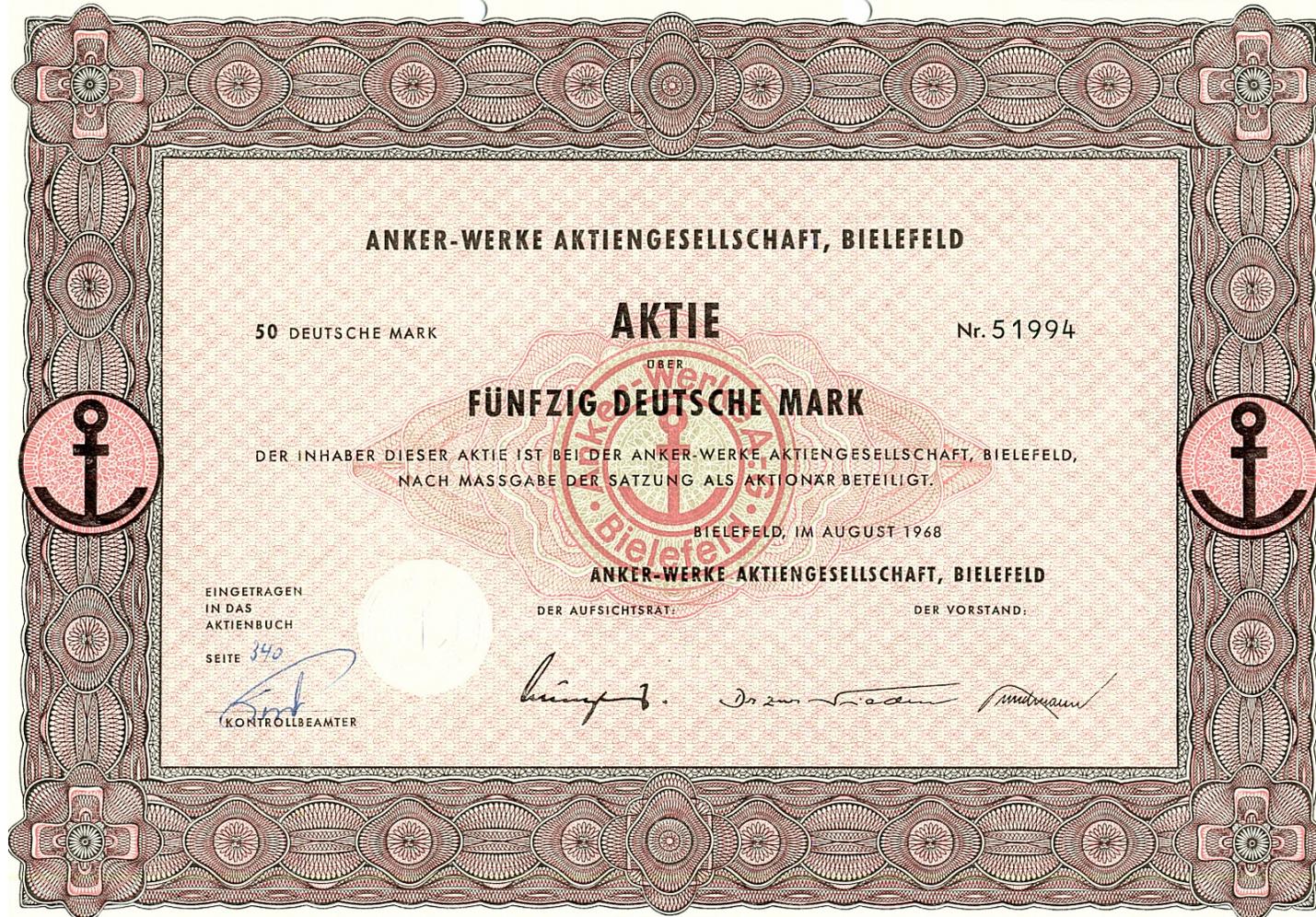
- Einlage (§ 19 Abs. 1 GmbHG, § 54 AktG) (zentral)
- Pflicht zur Vermeidung existenzvernichtender Eingriffe
- Nebenleistungspflichten (selten)
- Wettbewerbsverbot
 - bei GmbH, sofern in Satzung
 - bei AG als Nebenabrede
- Nachschusspflicht bei GmbH (§§ 26-28 GmbHG) (Theorie)
- Treuepflicht

Mitgliedschaft

- Übertragbarkeit -

- Charakteristika: Übertragbarkeit und Vererblichkeit
- Aktie
 - Inhaberaktie (§ 10 Abs. 1 AktG): §§ 929 ff. BGB
 - Namensaktie und Zwischenschein (§§ 10 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 5 AktG): wie Wechsel und Orderscheck
 - Möglichkeit der Vinkulierung (§ 68 Abs. 2 AktG)
 - ohne Verbriefung §§ 413, 398 ff. BGB
- GmbH-Anteil
 - notarielle Beurkundung von Abtretung und Verpflichtungsgeschäft (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG)
 - Vinkulierung üblich
 - häufig ergänzt durch Andienungspflichten
- Anmeldung bei der Gesellschaft bei GmbH-Anteil und Namensaktie (§ 16 Abs. 1 GmbHG, § 67 Abs. 2 AktG)

DEUTSCHE MARK 50.-



Kupons
(Dividenden-
scheine)

Talon
(Erneuerungs-
schein)

<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 26. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Sechszwanzigster 26 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 25. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Fünfundzwanzigster 25 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 28. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Achtundzwanzigster 28 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 27. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Siebenundzwanzigster 27 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 30. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Dreißigster 30 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 29. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Neunundzwanzigster 29 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 32. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Zweihunddreißigster 32 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 31. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Einunddreißigster 31 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 34. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Vierunddreißigster 34 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 33. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Dreiunddreißigster 33 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 36. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Sechszunddreißigster 36 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 35. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Fünfunddreißigster 35 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 38. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Achtunddreißigster 38 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 37. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Siebenunddreißigster 37 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 40. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Vierzigster 40 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 39. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Neununddreißigster 39 Gewinnanteilschein</p>
<p>Erneuerungsschein DM 50.-</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD</p> <p>Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe eine neue Reihe Gewinnanteilscheine, deren erster auf Nr. 41 zu lauten hat, nebst Erneuerungsschein ausgehändigt.</p>	<p>Erneuerungsschein zur Aktie Nr. 51994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark</p> <p>Bielefeld, im August 1970</p> <p>Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:</p> <p><i>[Signaturen]</i></p>	<p>Erneuerungsschein DM 50.-</p>

Gesellschafterliste

An das
Amtsgericht
- Registergericht -
Postfach

8000 München 35



Bitte die umrandeten Teile
vollständig ausfüllen!

Aktenzeichen: HRB 67 102

Unterföhring _____, den _____ (Ort) (Datum)	20.3.90 20.3.90 (Datum)
TAURUS-FILM VIDEO GMBH Betastr. 1 8043 Unterföhring	
(Firmenstempel)	

GESELLSCHAFTERLISTE
zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses
31.12.1987

Gesellschafter mit folgenden Anteilen sind:		
Zuname, Vorname, Beruf	Wohnanschrift	Betrag der Stammeinlage in DM
Taurus-Film GmbH & Co.	Betastr. 1 8043 Unterföhring	2.000.000,-
Summe : ==>>		2.000.000,- DM
(muß regelmäßig mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital übereinstimmen!)		

Der Sitz der Gesellschaft ist unverändert
() verlegt nach _____

Geschäftsraumanschrift:
 _____ Unterföhring _____ Betastr. 1
~~8043~~ PLZ Ort Straße

Eigenhändige Unterschrift(en) d. Geschäftsführer(s):

 (Michael Panknin)

(Es unterzeichnen sovieler Geschäftsführer -Liquidatoren- wie zur satzungsmäßigen Vertretung erforderlich sind. Unterzeichnungen durch Prokuristen, Steuerberater oder formlos Bevollmächtigte genügt nicht!)

Publizität	HRB	Sonstige	
AGNr. 3129	Vordruck z. Einreichung der Gesellschafterliste		EVNr. 11-5300-101 17.11.1989

§ 33 WpÜG

(Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft)

„(1) ¹Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. ²Dies gilt nicht

- [Alt. 1] für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte,

- [Alt. 2] für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot

- [Alt. 3] sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat.

(2) [...]

(3) [...]“

§ 33 WpÜG

(Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft)

„(1) [...]

(2) ¹Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zur Vornahme von Handlungen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, um den Erfolg von Übernahme-angeboten zu verhindern, sind diese Handlungen in der Ermächtigung der Art nach zu bestimmen. ²Die Ermächtigung kann für höchstens 18 Monate erteilt werden. [...]

(3) Dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen ist es verboten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile zu gewähren oder in Aussicht zu stellen.“

Mitgliedschaft

- Verlust -

- keine gesetzliche Regelung für den Normalfall, da Gesetz von Übertragbarkeit als Lösungsmöglichkeit ausgeht
- Austritt („freiwilliges Ausscheiden“)
 - immer bei wichtigem Grund
 - bei börsennotierten Aktiengesellschaften Andienungsrecht (Art. 16 Dreizehnte Richtlinie, § 39c WpÜG)
- Ausschluss („unfreiwilliges Ausscheiden“)
 - Kaduzierung (§ 64 AktG, § 21 GmbHG)
 - Zwangseinziehung (Art. 36 Zweite Richtlinie, § 237 AktG, § 34 GmbHG)
 - ohne Grundlage in der Satzung
 - Ausschluss von Minderheitsaktionären

Mitgliedschaft

- Ausschluss („unfreiwilliges Ausscheiden“) -

- Kaduzierung (§ 64 AktG, § 21 GmbHG)
- Zwangseinziehung (Art. 36 Zweite Richtlinie, § 237 AktG, § 34 GmbHG)
 - nur bei vorheriger Regelung in der Satzung
 - Anspruch auf volle Abfindung (§ 738 BGB)
- ohne Grundlage in der Satzung
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 314 BGB)
 - Gestaltungsklage analog § 140 HGB (ersetzbar durch Ausschlussrecht der Gesellschafterversammlung oder einzelner Gesellschafter)
- Ausschluss von Minderheitsaktionären
 - bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anschluss an ein Übernahme- oder Pflichtangebot (Art. 15 Dreizehnte Richtlinie, §§ 39a f. WpÜG)
 - nach allgemeinem Aktienrecht (§ 327a AktG)

Abfindungsguthaben

- *Grundlage* des Abfindungsanspruchs ausscheidender Gesellschafter bei *allen* Gesellschaften § 738 BGB
 - nicht wörtlich
 - sondern anteilige Beteiligung am Unternehmenswert
 - keine genaue Methode (Ertragswert, Kombinationsmethode, Stuttgarter Verfahren) vorgeschrieben
- *Beschränkung* des Abfindungsanspruchs
 - soweit dies im Verhältnis zum Bestandsschutzinteresse der verbleibenden Gesellschafter steht
 - sonst *Sittenwidrigkeit* (§ 138 BGB)
 - typischerweise bei Buchwertklauseln
 - jedenfalls nach Zeitablauf und bei ertragsstarken Unternehmen
 - bei grobem Missverhältnis auch unzulässige *Beschränkung des Austrittsrechts*
 - Rechtsfolge Anpassung, nicht Nichtigkeit der Satzungsbestimmung

Unternehmenswert

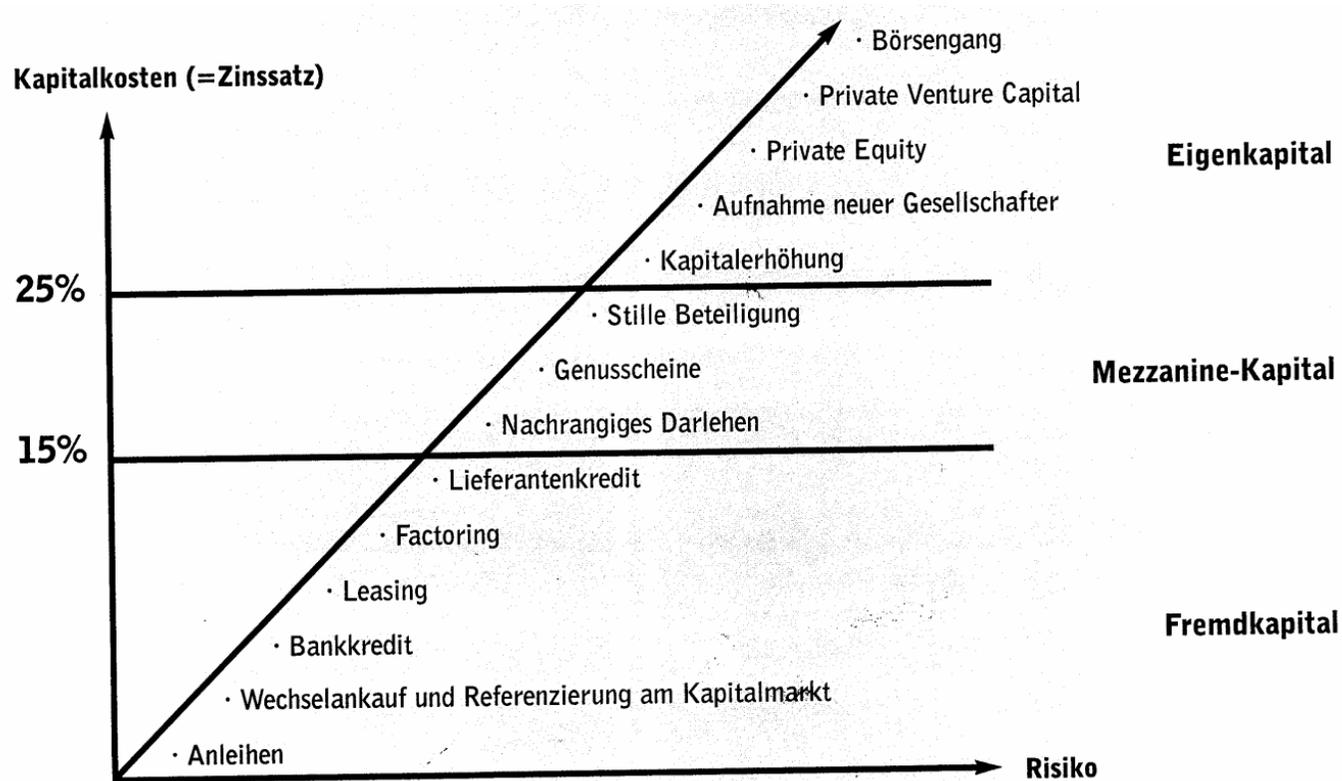
- Gesellschaft hat einen Vermögensgegenstand: LKW (Anschaffungskosten 100 TsdEuro)
- Unternehmenswert nach fünf Jahren?
 - *Substanzwert* (LKW kann noch genutzt werden): 30 TsdEuro
 - *Liquidationswert* (LKW muss verschrottet werden): 2 TsdEuro (oder negativ!)
 - *Buchwert* (LKW wurde jedes Jahr um jeweils 20 TsdEuro abgeschrieben): 0 Euro
 - *Ertragswert* (LKW fährt jedes Jahr 20 TsdEuro Gewinne ein; diskontierte Zukunftsgewinne $20 + 16 + 12 + 8 + 4 =$) 60 TsdEuro

Eigenkapital

Kennzeichen sind

- eine dauerhafte und geplante Vermögensüberlassung durch die Gesellschafter (**Investitionsfunktion**),
- die Verlustbeteiligung (**Haftungsfunktion**) und
- Gewinnabhängigkeit (**Nutzungsfunktion**) - nicht also eine feste Zinsvereinbarung.

Kapitalkosten und Risiko



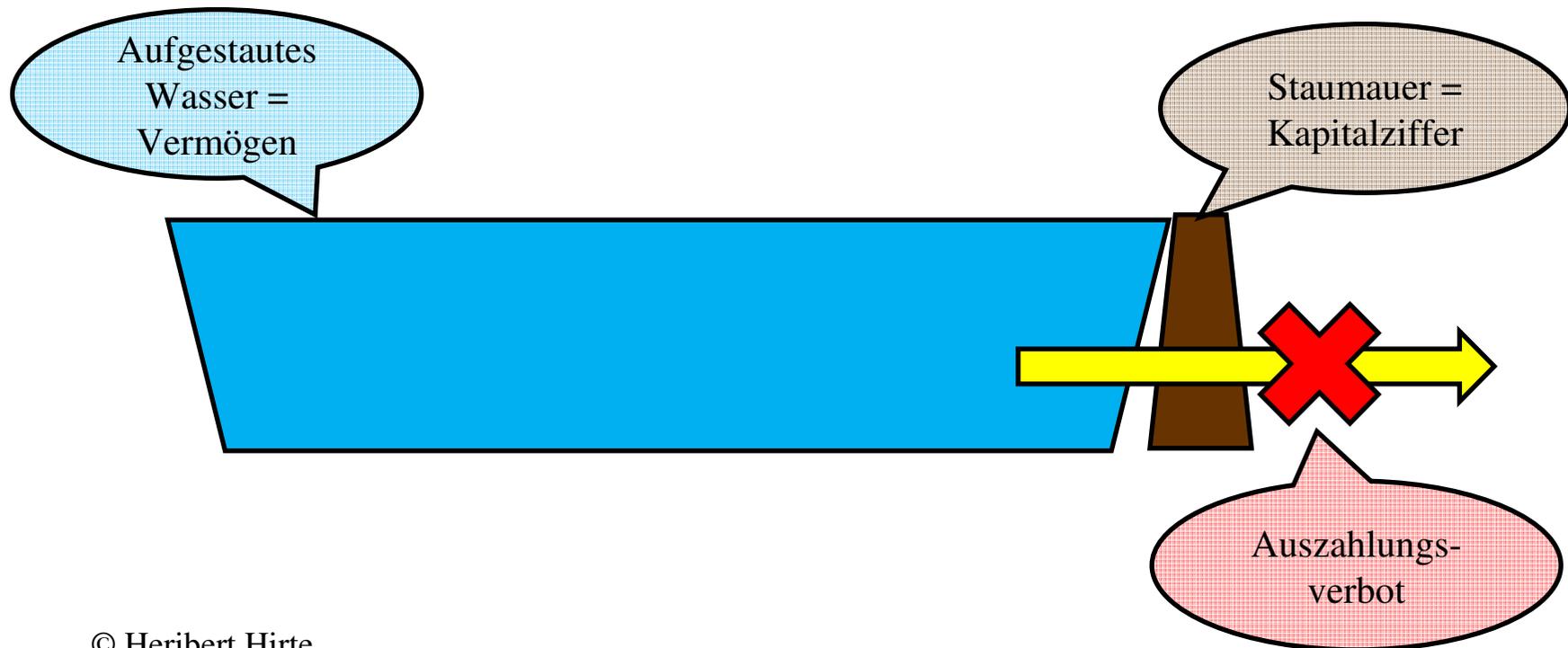
System des festen Nennkapitals

Kennzeichen sind

- die Verpflichtung oder das **Gebot zur Aufbringung** eines bestimmten (Mindest-) Grund- bzw. Stammkapitals entweder in bar oder in Form von Sachwerten (die Einlageverpflichtung),
- zum anderen das **Verbot**, dieses so aufgebrachte Vermögen offen oder verdeckt
 - (1) **an die Gesellschafter**
 - (2) **zurückfließen zu lassen.**

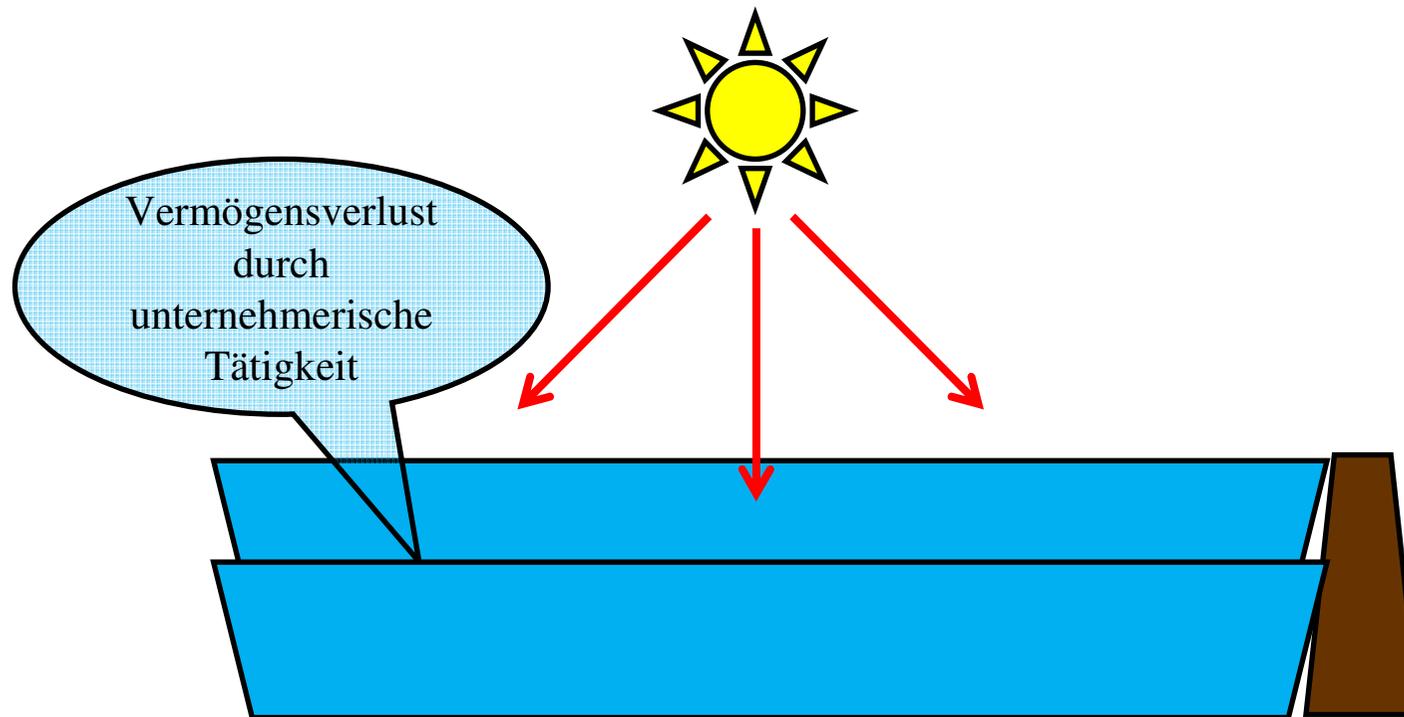
Nennkapital

als Staumauer (nach *Würdinger*)



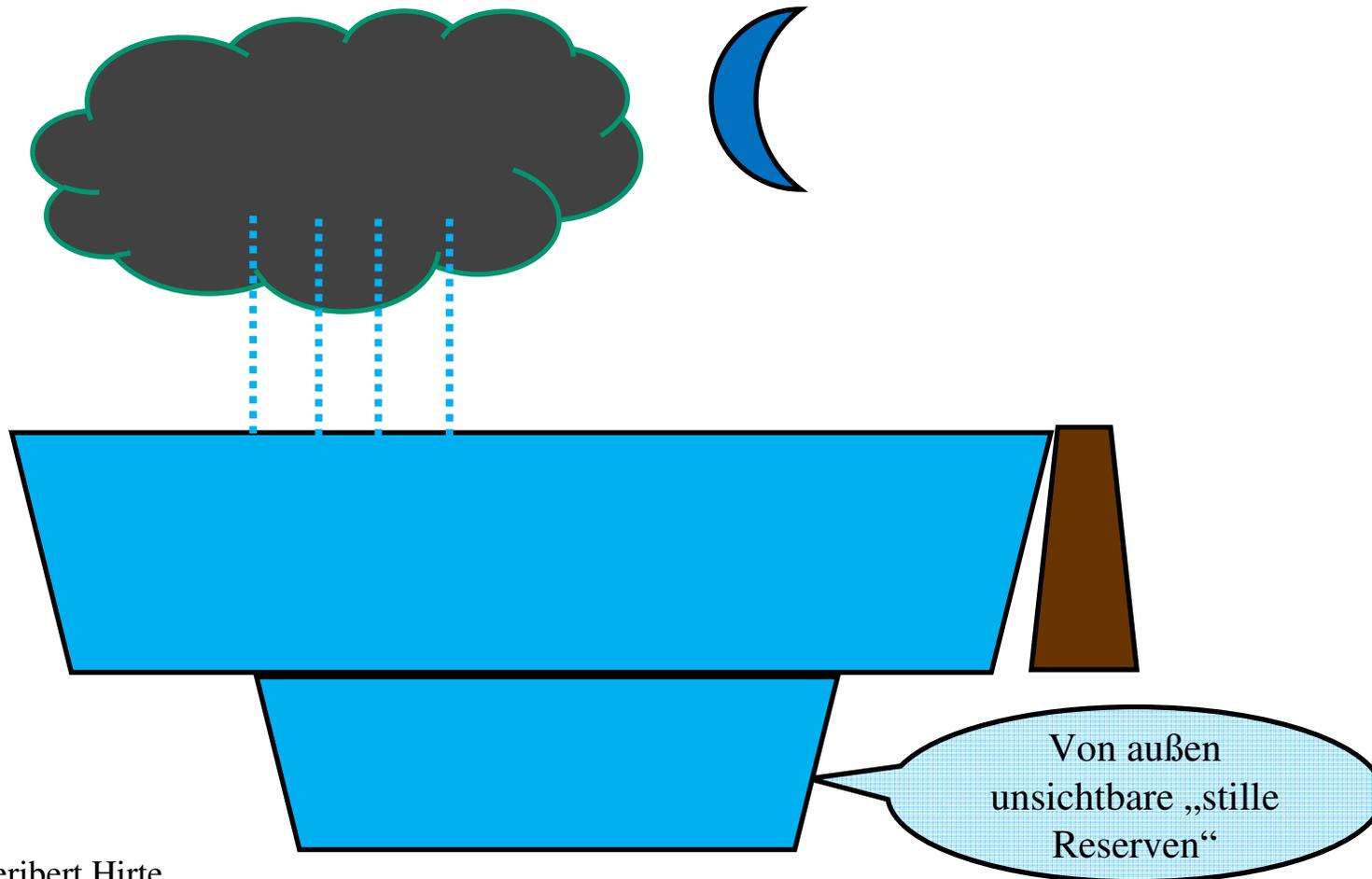
Nennkapital

- Auswirkung von Vermögensverlusten -



Nennkapital

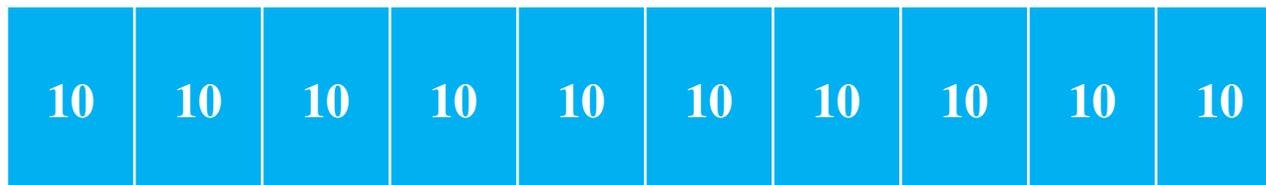
- Entstehung stiller Reserven -



geringster Ausgabebetrag (Nennwert)

= *Bruchteil* des Grundkapitals (§ 9 AktG)

- bei 100 TsdEuro Grundkapital
- und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien:



- nicht identisch mit (späterem) *Wert der Aktie*
- (theoretisch) bei Gründung oder Kapitalerhöhung entsprechend *Preis der Aktie*
- geringster Ausgabebetrag bleibt als *Rechengröße unverändert*

Aufgeld (Agio)

- Wesen -

= *Zuzahlung* über "geringsten Ausgabebetrag"
(Nennbetrag oder auf einzelne Stückaktie
entfallender anteiliger Betrag des Grundkapitals; § 9
Abs. 1 AktG) hinaus (§ 9 Abs. 2 AktG)

geringster Ausgabebetrag	10.000
Aufgeld	<u>2.500</u>
(theoretischer) Preis der Aktie im Zeitpunkt der Ausgabe	12.500
	=====

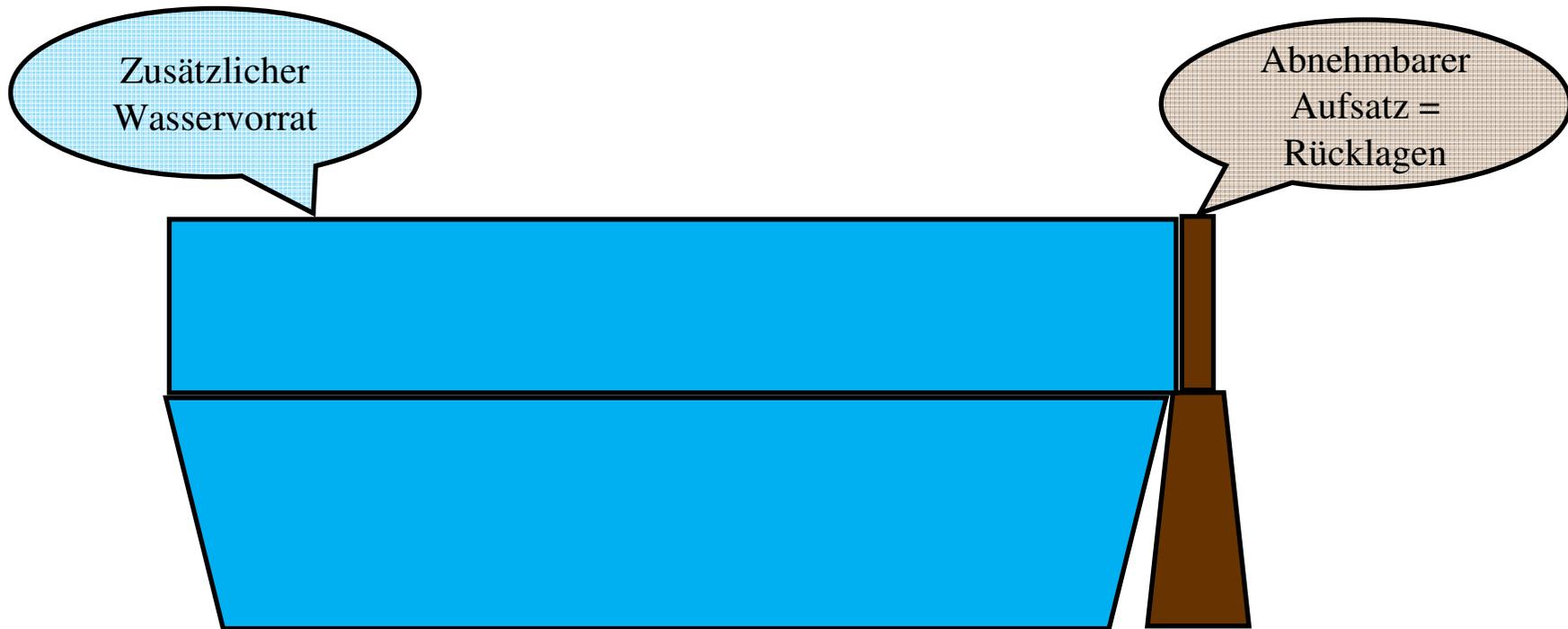
Aufgeld (Agio)

- Bedeutung -

- für *Beteiligungsverhältnisse* ist das Aufgeld irrelevant
- *Wert der Aktie* kann nach Ausgabe nach oben/unten vom Ausgabebetrag abweichen
- „*optische Sicherheitsmarge*“, bis der Wert unter den geringsten Ausgabebetrag sinkt
- bei späterer Kapitalerhöhung zwingend geboten, wenn diese unter *Ausschluss des Bezugsrechts* erfolgt (§ 255 Abs. 2 AktG)

Nennkapital

- Wirkung von Rücklagen -

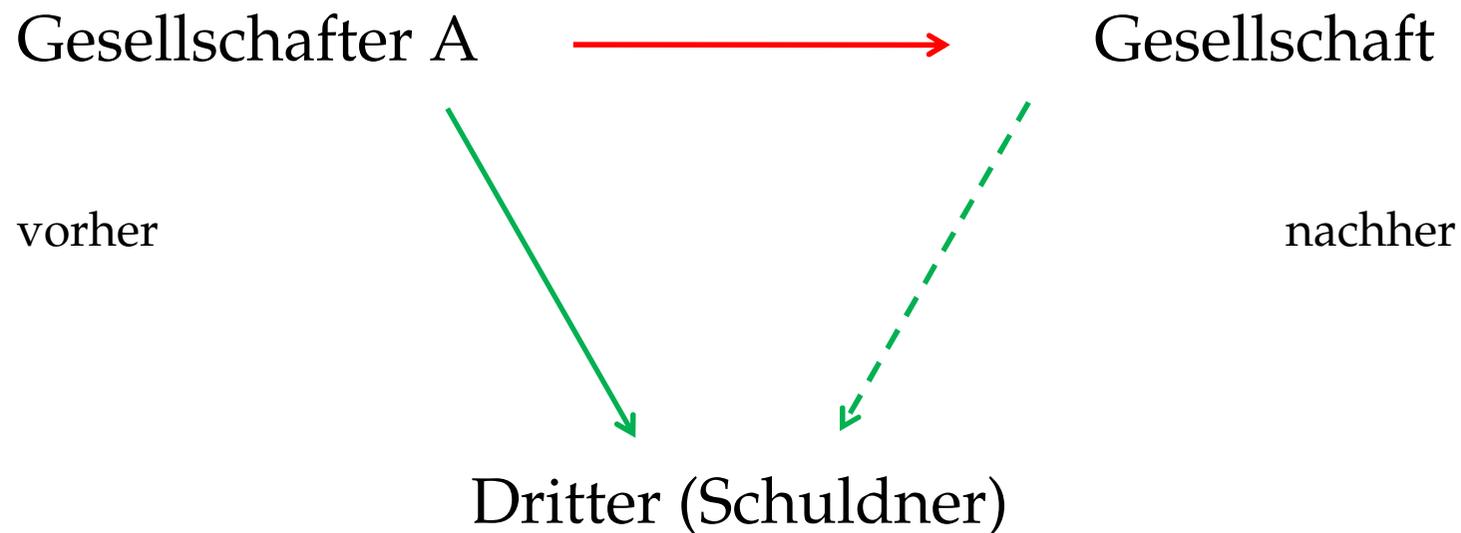


Bareinlage

Gesellschafter A  Gesellschaft

Zahlung der Einlage

Sacheinlage (einer Forderung)



Abtretung der Forderung (§ 398 BGB)

Verdeckte Sacheinlage (I)

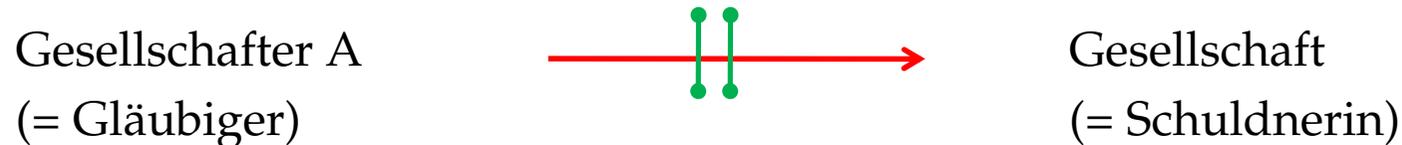
Gesellschafter A *verspricht* Bareinlage, aber *leistet* nur Sacheinlage,

typischerweise:

- Forderungen
- gegen die Gesellschaft selbst,
- die dem Gesellschafter zustehen, meist aus nicht gesellschaftsrechtlicher Drittbeziehung
 - Warenlieferung
 - Darlehen

Verdeckte Sacheinlage (II)

Variante 1:



Gesellschaft rechnet gegen die nicht gesellschaftsrechtliche Forderung des Gesellschafters mit ihrer Einlageforderung auf oder verrechnet im Einvernehmen mit dem Gesellschafter mit dieser

Variante 2:



Zunächst: Zahlung der Einlage

Sodann: Rückführung der Gesellschaftsverbindlichkeit

Ausschüttungssperre

- Reichweite der Auszahlungssperre nach § 30 GmbHG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Schulden	400
500		500	

Bei einer Auszahlung würde das Nettovermögen (= Bruttovermögen abzüglich Verbindlichkeiten) auf unter 100 sinken; eine Auszahlung wäre also unzulässig

Ausschüttungssperre

- Reichweite der Auszahlungssperre nach § 30 GmbHG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Rücklagen/Gewinn	200
		Schulden	200
	500		500

In diesem Beispiel wäre demgegenüber eine Auszahlung von bis zu 200 (= 500 abzüglich 200 und abzüglich 100) unproblematisch

Ausschüttungssperre

- größere Reichweite der Auszahlungssperre nach § 57 Abs. 3 AktG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Rücklagen	150
		Bilanzgewinn	50
		Schulden	200
	500		500

In der Aktiengesellschaft darf *nur* der Bilanzgewinn ausgeschüttet werden (hier: 50)

Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Verbindlichkeiten	
		- ggü. Gesellschaftern	50
		- ggü. Dritten	350
	500		500

Da durch eine Rückzahlung in jedem Fall das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen angegriffen würde, könnte ein Gesellschafter seinen Rückzahlungsanspruch nicht mehr geltend machen, ein Dritter demgegenüber wohl.

Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen (Schlussrechnung)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Verbindlichkeiten	
Nicht durch Eigenkapital		- ggü. Gesellschaftern	450
gedeckter Fehlbetrag	700	- ggü. Dritten	650
	1200		1200

Lage nach weiteren
Verlusten und dem
„Nachschießen“
von Geld seitens
der Gesellschafter.

Folgen in der Insolvenz:

Verteilung

- unter Berücksichtigung der Gesellschafterdarlehen:
Verbindlichkeiten i.H.v. 1100 steht Vermögen i.H.v. 500 gegenüber – **Quote 45 %**
- bei Nicht-Berücksichtigung der Gesellschafterdarlehen in der Verteilung:
Verbindlichkeiten i.H.v. 650 steht Vermögen i.H.v. 500 gegenüber – **Quote 77 %**

Unterschiede zwischen §§ 32a, 32b GmbHG, § 135 InsO einerseits und §§ 30, 31 GmbHG analog andererseits (I)

- Geltung nur in der **Insolvenz**:
 - § 32a Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO beschränkt Rückzahlungsanspruch nur in der Insolvenz bzw. § 135 InsO erlaubt Geltendmachung erfolgter Rückzahlung nur durch Insolvenzanfechtung
 - analoge Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG auch auf im Vorfeld oder außerhalb der Insolvenz gezahlte Leistungen
- unterschiedliche **Fristen**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG wirken nur in den kürzeren Anfechtungsfristen (ein Jahr vor Antrag auf Verfahrenseröffnung für Befriedigung, zehn Jahre für Sicherheitsleistung [§ 135 InsO])
 - für entgegen §§ 30, 31 GmbHG erbrachte Leistungen gilt die zehnjährige Verjährungsfrist der § 31 Abs. 5 GmbHG, § 62 Abs. 3 AktG

Unterschiede zwischen §§ 32a, 32b GmbHG, § 135 InsO einerseits und §§ 30, 31 GmbHG analog andererseits (II)

- unterschiedlicher **Umfang**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG erlauben Rückforderung der gesamten in der Krise gewährten Darlehen
 - analog §§ 30, 31 GmbHG kann nur der Betrag zurückgefordert bzw. insoweit eine Auszahlung verweigert werden, als dadurch das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen i.S.v. § 30 Abs. 1 GmbHG zurückgewährt würde
- unterschiedliche **Beweislage**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG führen zu unwiderleglich vermutetem Charakter als Kapitalersatz
 - analog §§ 30, 31 GmbHG Gegenbeweis wieder entfallenen Charakters als Kapitalersatz möglich

Kapitalersetzende Sicherheiten - Grundstruktur -

Gesellschaft (Darlehensnehmerin)  Darlehensgeber (Bank)

Geltendmachung des Ausfalls (§ 32a Abs. 2 GmbHG)

Erstattungsanspruch
im Falle der Rück-
zahlung (§ 32b Satz 1 GmbHG)

primäre Geltendmachung des
Rückzahlungsanspruchs
(§ 32a Abs. 2 GmbHG)

Gesellschafter (Bürge)

§ 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG

(= Art. 2 Nr. 1 des
Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG))

„Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit zehn von Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist.“

Alternativvorschlag

„Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den Anlagegesellschafter, der mit zehn von Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist.“

§ 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG

(= Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zur Kontrolle und
Transparenz im Unternehmensbereich) (KonTraG)

„Erwirbt ein Darlehensgeber in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile zum Zweck der Überwindung der Krise, führt dies für seine bestehenden und neugewährten Kredite nicht zur Anwendung der Regeln über den Eigenkapitalersatz.“

§ 264 InsO. Kreditrahmen

„(1) Im gestaltenden Teil eines Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände nicht übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 229 Satz 1) aufgeführt sind.

(2) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern, mit denen vereinbart wird, daß und in welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten innerhalb des Kreditrahmens liegt, und gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) § 39 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.“

§ 135 InsO.

Kapitalersetzende Darlehen

„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist;
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.“

Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

- aus Rechtsgeschäft bzw. Vertrag
- ohne vertragliche Grundlage
 - Missbrauch
 - Vermögens- oder Sphärenvermischung
 - (qualifizierte) materielle Unterkapitalisierung
 - existenzvernichtender Eingriff
 - Qualifizierter faktischer Konzern

**Folgefölien zu
Patronatserklärungen noch zu
überarbeiten!!**

(Briefkopie der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

hart

Patronatserklärung

Wir, _____, haben
zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die Commerzbank Aktiengesellschaft,
Filiale _____ ("Bank"), der
("Darlehensnehmerin") mit einem Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____) gewährt hat oder noch gewährt wird.

Wir halten einen Anteil von % an der _____
(Tochtergesellschaft) und die Tochtergesellschaft hält einen Anteil von % an der
Darlehensnehmerin. In Bezug auf den obengenannten, der Darlehensnehmerin
gewährten Kredit übernehmen wir zugunsten der Bank während der Laufzeit des
Kredites und bis zur Rückzahlung jeglicher Außenstände der Darlehensnehmerin
gegenüber der Bank folgende Verpflichtungen:

1. Wir werden unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder
verändern, ohne der Bank darüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei
Wochen vor einer solchen Aufhebung oder Veränderung zu machen. Wir ver-
pflichten uns, ferner darauf hinzuwirken, daß die Tochtergesellschaft ihre Beteili-
gung an der Darlehensnehmerin nicht aufgibt oder verändert, ohne der Bank da-
rüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor einer solchen Ver-
änderung zu machen. Im Falle der Aufhebung oder Verminderung unserer Be-
teiligung an der Tochtergesellschaft bzw. der Beteiligung der Tochtergesellschaft
an der Darlehensnehmerin werden wir der Bank Sicherheiten stellen, die der
Bank geeignet und ausreichend erscheinen, um die Verbindlichkeiten der Dar-
lehensnehmerin gegenüber der Bank abzusichern.
2. Wir verpflichten uns, die Darlehensnehmerin finanziell so ausgestattet zu halten,
daß sie in der Lage ist, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deshalb
werden wir, sollte dies notwendig werden, der Darlehensnehmerin die erforderli-
chen finanziellen Mittel zuführen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Verbind-
lichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß
diese finanziellen Mittel zur Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der
Bank eingesetzt werden.

Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig
für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sind die Gerichte, die
für die das Konto der Darlehensnehmerin führende Geschäftsstelle der Bank örtlich
und sachlich zuständig sind. Die Bank kann uns auch vor allen anderen Gerichten
verklagen, die für unseren Sitz, unser Vermögen oder aus anderen Gründen zu-
ständig sind.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Briefkopf der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatserklärung
(Leut)

Wir, _____
bestätigen hiermit, daß wir zustimmend zur Kenntnis genommen haben, daß die Commerzbank
Aktiengesellschaft, Filiale _____ ("Bank"),
der _____ ("Tochtergesellschaft")
mit einem Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung steht oder ihrem Ermessen nach zur Verfügung stehen wird. Die Kreditgewährung
erfolgt unter der Voraussetzung, daß wir uns wie folgt verpflichten:

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. In bezug auf den obengenannten, der
Tochtergesellschaft gewährten Kredit, der insofern auch unserem Vorteil dient, übernehmen wir
zugunsten der Bank während der Laufzeit des Kredites und bis zur Rückzahlung jeglicher Außen-
stände der Tochtergesellschaft gegenüber der Bank folgende Verpflichtungen:

1. Wir werden unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern,
ohne der Bank darüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor einer solchen
Aufhebung oder Veränderung zu machen. Im Falle der Aufhebung oder Verminderung unserer
Beteiligung werden wir der Bank Sicherheiten stellen, die nach dem alleinigen Ermessen der
Bank geeignet und ausreichend sind, um die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft
gegenüber der Bank abzusichern.
2. Wir versichern, daß die Tochtergesellschaft als Wirtschaftsunternehmen mit Gewinnerzie-
lungsabsicht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt wird. Wir verpflichten
uns unwiderruflich und unbedingte, die Tochtergesellschaft finanziell so ausgestattet zu halten,
daß sie in der Lage ist, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deshalb werden wir,
sollte dies notwendig werden, der Tochtergesellschaft die erforderlichen finanziellen Mittel
zuführen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu
erfüllen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese finanziellen Mittel zur Begleichung der
Verbindlichkeiten gegenüber der Bank eingesetzt werden.

Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig für alle Streitigkei-
ten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sind die Gerichte, die für die das Konto der
Tochtergesellschaft führende Geschäftsstelle der Bank örtlich und sachlich zuständig sind. Die Bank
kann uns auch vor allen anderen Gerichten verklagen, die für unseren Sitz, unser Vermögen oder aus
anderen Gründen zuständig sind.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

~~Wach~~

(Briefkopf der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatserklärung

Wir, _____
haben zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Sie der
Firma _____ ("Tochtergesellschaft")
einen Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung gestellt haben/zur Verfügung stellen werden.

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. Solange unsere Tochtergesellschaft mit Ihnen in Geschäftsverbindung steht, werden wir unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern. Sollten wir eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in Erwägung ziehen, werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Im übrigen verpflichten wir uns hiermit Ihnen gegenüber unwiderruflich, unsere Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, daß sie stets in der Lage ist, ihren sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten Ihnen gegenüber fristgemäß nachzukommen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Briefkopf der Patronin)

ganz weich

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatserklärung

Wir, _____,
haben zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Sie der
Firma _____ ("Tochtergesellschaft")
einen Kredit in Höhe von DM _____
(i.W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung gestellt haben / zur Verfügung stellen werden.

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. Solange unsere Tochtergesellschaft mit Ihnen in Geschäftsverbindung steht, werden wir unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern. Sollten wir eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in Erwägung ziehen, werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Im übrigen sind wir an einer guten wirtschaftlichen Entwicklung der (Tochter-Ges.) interessiert. Sofern sich dabei für uns erkennbare ungünstige Momente abzeichnen sollten, werden wir Sie hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Satzungsänderung - Charakteristika -

- besonders hohe Mehrheitsanforderungen in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG [nach Art. 14 der Zweiten Richtlinie ausdrücklich nicht europarechtlich koordiniert]; § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG)
- inhaltliche Schranken?
- Beurkundung des Beschlusses (Art. 10 Erste Richtlinie, § 130 Abs. 1 AktG, § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG)
- Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister (Art. 2 Abs. 1 c) Erste Richtlinie, § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 54 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)

Euro-Umstellung in der AG

- durch reines Umrechnen (I) -

vor

nach

Ablauf der Übergangsfrist

materielle Satzungsänderung

- nur einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals
- deshalb keine Notwendigkeit notarieller Beurkundung

bloße Fassungsänderung

- *ex lege* Ermächtigung des Aufsichtsrats nach § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG

Euro-Umstellung in der AG

- durch reines Umrechnen (II) -

- Formelle Erleichterungen in beiden Fällen:
 - keine Einreichung eines neuen vollständigen Wortlauts der Satzung nebst notarieller Bescheinigung (§ 181 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - keine Einreichung einer etwa nach § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG erforderlichen Genehmigung
 - keine Eintragung der Satzungsänderung nach ihrem Inhalt (§ 181 Abs. 2 AktG) und keine Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 10 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
 - formlose Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister (§ 12 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)

Euro-Umstellung in der AG

- durch Umrechnen und Glätten -

- Kombination mit
 - Kapitalerhöhung (v.a. aus Gesellschaftsmitteln)
 - Kapitalherabsetzung (auch vereinfachter)
- Anhebung/Senkung
 - des Betrages der einzelnen Aktie auf vollen Euro-Betrag
 - des Betrages des Gesamt-Grundkapitals auf volle Euro
- Privilegierungen für Kapitalmaßnahmen zur Erreichung des nächsthöheren bzw. -niedrigeren Euro-Betrages der *einzelnen* Aktie
 - einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, auch für „Teilung“
 - gleichwohl Beurkundungszwang
 - bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auch Nennwerterhöhung möglich
 - Neueinteilung des Grundkapitals mit Zustimmung aller Aktionäre möglich

Euro-Umstellung in der GmbH

- durch reines Umrechnen -

vor und nach Ablauf der Übergangsfrist

- keine materielle Satzungsänderung:
 - nur einfache Stimmenmehrheit
 - keine Notwendigkeit notarieller Beurkundung
 - keine Einreichung eines neuen vollständigen Wortlauts der Satzung nebst notarieller Bescheinigung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
 - keine Eintragung der Satzungsänderung nach ihrem Inhalt (§ 54 Abs. 2 Satz 2 GmbHG) und keine Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 10 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
 - formlose Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister (§ 12 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)

Euro-Umstellung in der GmbH

- durch Umrechnen und Glätten -

- Kombination mit
 - Kapitalerhöhung (v.a. aus Gesellschaftsmitteln)
 - Kapitalherabsetzung (auch vereinfachter)
- Anhebung/Senkung
 - des Betrages des einzelnen Geschäftsanteils auf vollen Euro-Betrag
 - des Betrages des Gesamt-Stammkapitals auf volle Euro
- *keine* Privilegierungen für Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro; außer
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Nennwerterhöhung ist ohnehin möglich
 - Verzicht auf Aufgebot und Sperrjahr bei Kapitalherabsetzung und gleichzeitiger Kapitalerhöhung gegen voll eingezahlte Bareinlagen

Bezugsrecht (§ 186 Abs. 1 AktG)

- bei 100 TsdEuro Grundkapital und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien
- Erhöhung um 100 TsdEuro
- Umfang des Bezugsrechts jedes Aktionärs 10 TsdEuro

Erhöhungsbetrag

10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

vorhandenes Grundkapital

Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 AktG)

Erhöhungsbetrag

Machtverlust/Wertverlust

12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5		
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

vorhandenes Grundkapital

Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 AktG)

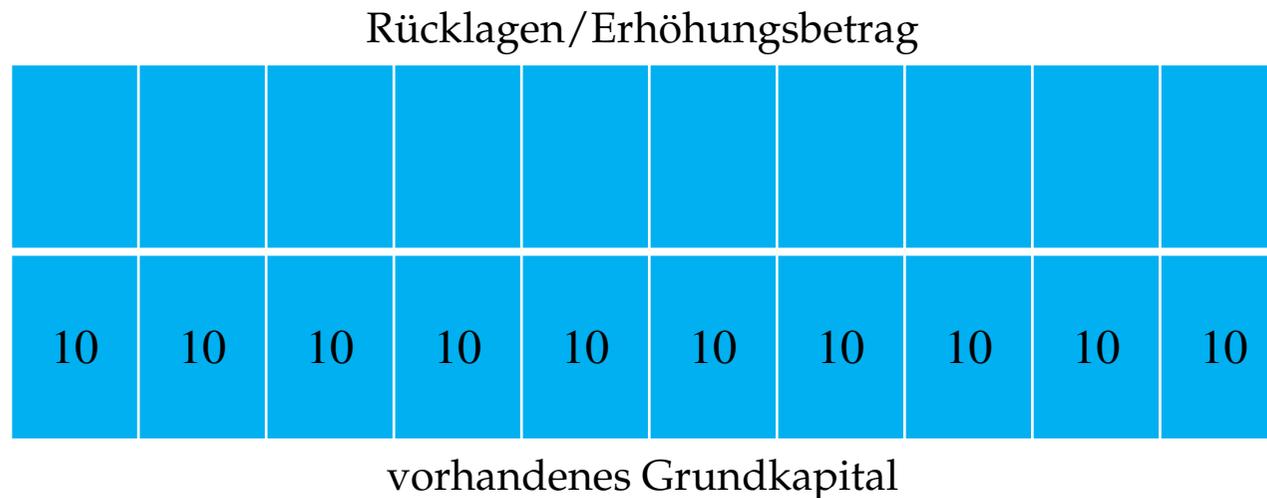
- Machtverlust: immer (!)
- Wertminderung: je nach Ausgabekurs der jungen Aktien
 - Aktie zu 10 Euro notiert 30
 - Kapitalerhöhung auf das Doppelte
 - Ausgabe der jungen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (= ohne Aufgeld)
 - bei bestehendem Bezugsrecht Zuzahlung von 10 Euro pro Aktie
 - Wert der Aktien nunmehr statt 30 Euro/ Aktie
 - dann 40 Euro/2 Aktien, also 20 Euro/ Aktie
 - bei Ausschluss des Bezugsrechts also Wertverlust von 10 Euro
- Schutz durch
 - angemessenen Ausgabekurs (§ 255 Abs. 2 AktG)
 - Inhaltskontrolle („im Gesellschaftsinteresse liegender sachlicher Grund“)

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG, § 57c GmbHG)

- Umwandlung von Rücklagen in Kapital
 - keine Einlagen
 - aber Werthaltigkeitsprüfung durch Bilanztestat

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- bei 100 TsdEuro Grund-/Stammkapital und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien
- Erhöhung um 100 TsdEuro Rücklagen



- vorher: Kurs/Preis der einzelnen Aktie/des einzelnen Geschäftsanteils 30 TsdEuro

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

neues Grundkapital

10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

- nachher:
 - doppelte Zahl von Aktien
 - Kurs/Preis der einzelnen Aktie/des einzelnen Geschäftsanteils 15 TsdEuro

Auflösung

- Gründe für freiwillige Auflösung -

- Auflösungsbeschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG)
- Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit (§ 262 Abs. 1 Nr. 1 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG)
- Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) und Aufspaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) hinsichtlich der übertragenden Rechtsträger (sofortige Beendigung!)

Auflösung

- Gründe für Auflösung im öffentlichen Interesse -

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse (§ 26 InsO; § 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG)
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit (§ 141a FGG; § 262 Abs. 1 Nr. 6 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG)

Auflösung

- Sonstige Auflösungsgründe -

- Feststellung bestimmter Satzungsmängel (§ 144a FGG; § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG)
- bestimmte Verstöße gegen Kapitalaufbringungsregeln bei der GmbH (§ 19 Abs. 4 GmbHG; § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG)
- Gemeinwohlgefährdung (§ 396 AktG, § 62 GmbHG)
- Auflösungsklage (§ 61 GmbHG)
- Entstehen einer Kein-Personen-Gesellschaft
- Verlegung des „effektiven Verwaltungssitzes“ in das Ausland (bislang)

„Armut“ einer Gesellschaft - Typische Abfolge -

- Krise
- Überschuldung
- drohende Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit
- Masseunzulänglichkeit
- Masselosigkeit
- Vermögenslosigkeit

Phasen der Liquidation

- Eröffnungsbilanz, ggfls. auch weitere Jahresabschlüsse (§ 270 Abs. 1 AktG, § 71 Abs. 1 GmbHG)
- Abwicklung (§ 268 Abs. 1 Satz 1 AktG, ähnlich § 70 Satz 1 Hs. 1 GmbHG)
- Schlussrechnung (§ 259 Abs. 1 BGB; vorausgesetzt in § 273 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 74 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)
- Verteilung der „Liquidationsdividende“ (§ 271 Abs. 1 AktG, § 72 Satz 1 GmbHG)

Liquidation

- Gläubigerschutz -

- (dreimalige) Aufforderung an Gläubiger zur Forderungsanmeldung (§ 267 AktG, § 65 Abs. 2 Satz 2 GmbHG)
- Sperrjahr (§ 272 Abs. 1 AktG, § 73 Abs. 1 GmbHG)
- Hinterlegungspflicht für bekannte Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben (§ 272 Abs. 2 AktG, § 73 Abs. 2 GmbHG)

Amtliche Bekanntmachungen

Gläubigeraufrufe

Berger's Fuhrunternehmen GmbH, 01187 Dresden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Firma **ISOmontage Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in 12163 Berlin, Forststr. 8 c/o Lummer ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Firma **Paul & Herrmann GmbH** mit Sitz in Gohrisch ist zum 31.03.2004 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei ihr zu melden.

Handelsregistereintragungen

Alle Handelsregistereintragungen aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung seit Januar 2000 können im Internet abgefragt werden: www.faz.net/amtliche



**Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg**

Für Anschriften keine Gewähr

Für die Angaben in (), die den Geschäftszweig und die Anschrift betreffen, keine Gewähr. In das Handelsregister ist folgendes eingetragen worden:

NEUEINTRAGUNGEN

HRA 35860 B - 29. November 2004 VIRTUS Medical Holding GmbH + Co. KG, Berlin (Charlottenstraße 1610117 Berlin Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen aller Branchen, insbesondere an Unternehmen der Medizinbranche.). Name der Firma: VIRTUS Medical Holding GmbH + Co. KG Sitz der Firma: Berlin Vertretungsregelung: Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. Jede persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Inhaber: Persönlich haftender Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft VIRTUS Medical Holding GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 94713 B) Rechtsform: Kommanditgesellschaft.

Liquidation

- Voll-Beendigung der Gesellschaft -

- Lehre vom Doppeltatbestand:
 - Löschung der Gesellschaft im Register, *und*
 - Fehlen von Restvermögen
- Folgen für Parteifähigkeit im Prozess:
 - Aktiv: entsprechender Vortrag erforderlich, i.d.R. aber nur mit Bestellung eines Nachtragsliquidators möglich
 - Passiv: Fortsetzung des Prozesses bei Behauptung noch vorhandenen Vermögens der beklagten Gesellschaft

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Begriff (§ 278 Abs. 1 AktG) -

- unbeschränkte Haftung eines Gesellschafters (persönlich haftender Gesellschafter)
- andere Gesellschafter sind beteiligt, ohne persönlich zu haften (Kommandit-Aktionäre)
- soweit keine Sonderregelung in §§ 278 ff. AktG, sinngemäße Geltung des allgemeinen Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien - Rechtsstellung des Komplementärs -

- Verhältnis zu Dritten, zu den Kommanditaktionären und zueinander nach KG-Recht (§ 278 Abs. 2 AktG)
- Benennung in der Satzung statt Berufung durch Hauptversammlung oder Aufsichtsrat (§ 281 Abs. 1 AktG)
- auch juristische Personen (heute *arg.* § 279 Abs. 2 AktG)
- Eintragung mit Vertretungsmacht wie Vorstand (§ 282 AktG)
- sinngemäße Geltung der Vorschriften für den Vorstand (§ 283 AktG) – außer Arbeitsdirektor (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MitbestG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Rechtsstellung des Aufsichtsrats -

- Grundsatz: ähnlich der „normalen“ Aktiengesellschaft (auch Mitbestimmung ist möglich)
- Aber: § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG gilt nicht, sondern „Ausführungsorgan“ der Aktionäre (§ 278 Abs. 1 und 2 AktG)
- Keine Geschäftsordnungskompetenz für persönlich haftende Gesellschafter (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG) und keine Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 84 AktG)
- Keine Mitwirkung bei Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 AktG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Hauptversammlung -

- Internes Zustimmungsrecht zu außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 HGB)
- Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung möglich, wenn sie zugleich Kommanditaktionäre sind (§ 285 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Zustimmungserfordernis (extern) des persönlich haftenden Gesellschafters zu bestimmten Beschlüssen der Hauptversammlung (§ 285 Abs. 2 AktG)
- Feststellung des Jahresabschlusses durch zwingend durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Finanzverfassung -

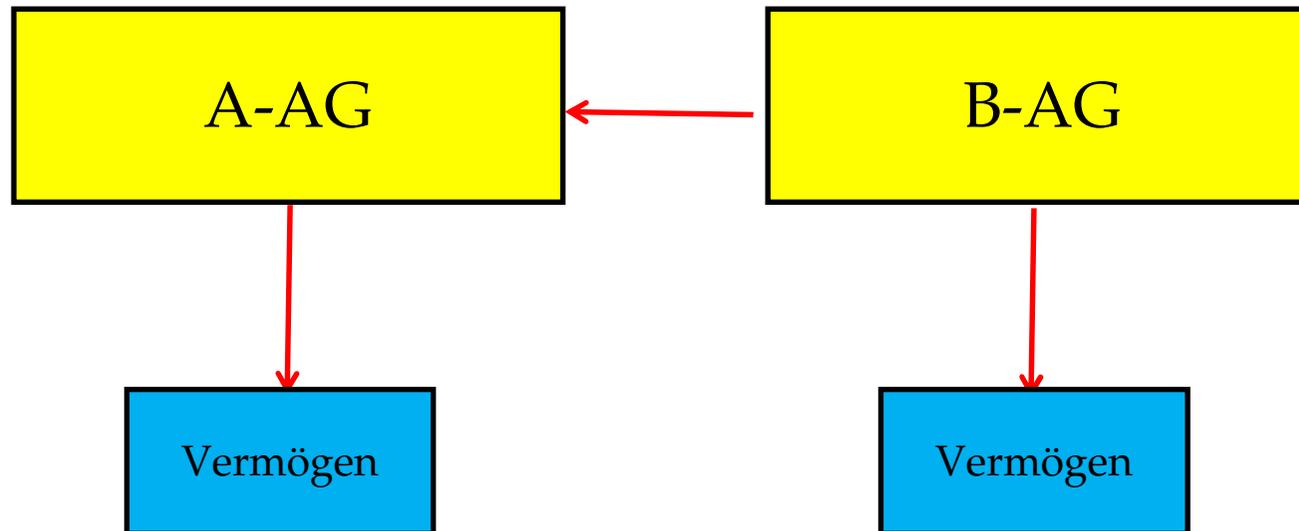
- Juristische Person (§ 278 Abs. 1 AktG, anders als § 124 HGB)
- Haftung der Gesellschaft selbst und der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 128 HGB (letztere über § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 HGB)
- Einlage für den persönlich haftenden Gesellschafter ist möglich, wegen § 128 HGB aber nicht zwingend (für den Fall ihrer Festsetzung: § 281 Abs. 2 AktG)
- Gewinnverteilung nach § 288 AktG gegenüber der normalen Kommanditgesellschaft verändert: Annäherung des Entnahmerechts an das Aktienrecht

Arten der Umwandlung

- Verschmelzung
- Spaltung
 - Aufspaltung
 - Abspaltung
 - Ausgliederung
- Vermögensübertragung
- Formwechsel

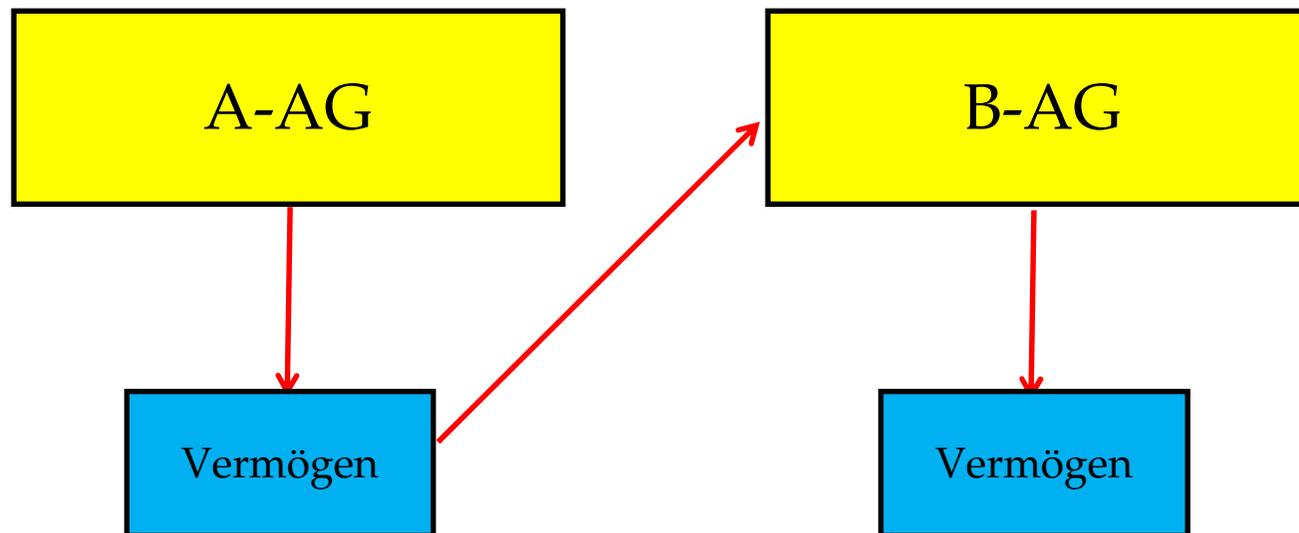
Formen von Unternehmensverbindungen

- Verschmelzung (*legal or statutory merger*):
Aktien der B-AG werden in Aktien der A-AG
umgetauscht



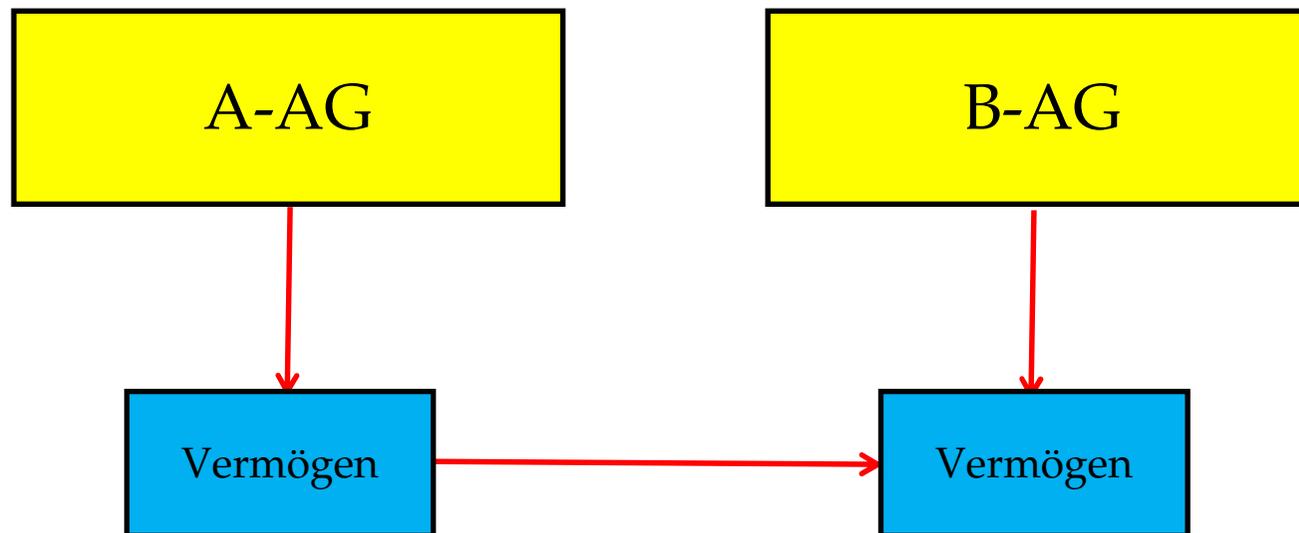
Formen von Unternehmensverbindungen

- Beteiligungserwerb (*share deal/takeover*): A-AG kauft die Aktien der B-AG



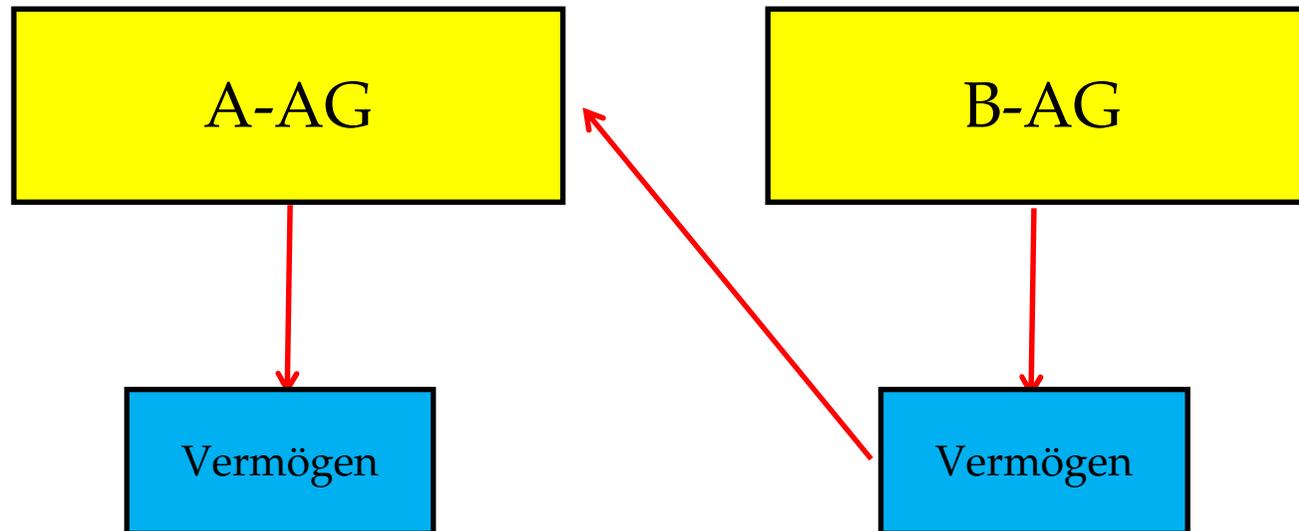
Formen von Unternehmensverbindungen

- Unternehmenskauf (*asset deal*): A-AG kauft Betrieb / Unternehmen der B-AG (arbeitsrechtlich: Betriebsübergang)



Formen von Unternehmensverbindungen

- Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen: A-AG erhöht Kapital gegen Einbringung des Unternehmens der B-AG als Sacheinlage



Ablauf einer Verschmelzung

- Verschmelzungsvertrag durch Vertretungsorgane (§§ 4, 6 UmwG)
- Verschmelzungsbericht mit Erläuterung des Umtauschverhältnisses (§ 8 UmwG)
- Verschmelzungsprüfung
 - für AG zwingend (§ 60 i.V.m. §§ 9-12 UmwG)
 - für GmbH auf Antrag eines Gesellschafters (§ 48 i.V.m. §§ 9-12 UmwG)
- Verschmelzungsbeschluss der Anteilseigner (§ 13 Abs. 1 UmwG)
- Eintragung in das Handelsregister mit Heilung etwaiger Mängel (§§ 16, 19, 20 UmwG)

Umtauschverhältnis (I)

- GmbH:
 - Stammkapital 25.000 Euro
 - Unternehmenswert 50.000 Euro
- Verschmelzung auf:
 - Aktiengesellschaft:
 - Grundkapital 50.000 Euro
 - Unternehmenswert 500.000 Euro

Umtauschverhältnis (II)

- *Verhältnis der Unternehmenswerte zueinander 10:1:*
 - daher müssen die Gesellschafter der früheren GmbH an der neuen Gesellschaft ein Zehntel des Wertes erhalten, den die Aktionäre der früheren AG erhalten
- *Verhältnis Unternehmenswert zu Grundkapital bei der AG 10:1:*
 - daher sind den Gesellschaftern der GmbH *zusammen* für ihr eingebrachtes Vermögen Aktien im gleichen Verhältnis zu gewähren, also im Nennwert von 5.000 Euro
- *Verhältnis Unternehmenswert zu Stammkapital bei der GmbH 2:1:*
 - Umtauschverhältnis 5:1
 - für einen Geschäftsanteil im Nennwert von 250 Euro sind Aktien im Nennwert von 50 Euro zu gewähren

Grenzüberschreitende Verschmelzung

- Mindestens eine der beteiligten Gesellschaften unterliegt dem Recht eines EU-/EWR-Mitgliedstaats (§ 122a Abs. 1 UmwG)
- Grundsatz: Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Verschmelzung nationaler Kapitalgesellschaften (§ 122a Abs. 2 UmwG)

Grenzüberschreitende Verschmelzung

- Besonderheiten (I) -

- Verschmelzungsplan (§ 122c UmwG)
 - Nr. 10: Arbeitnehmermitbestimmung
 - Nr. 9: Wiedergabe der Satzung der übernehmenden/neuen Gesellschaft
 - Einreichung von Plan oder Entwurf (in jedem Fall) einen Monat vor Beschlussfassung der Anteilsinhaber zum Handelsregister und Bekanntmachung (§ 122d UmwG)
- Verschmelzungsbericht (§ 122e Abs. 1 UmwG)
 - Auswirkungen der Verschmelzung auf Gläubiger und Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften
 - kein Verzicht auf Berichtspflicht möglich (§ 122e Abs. 3 UmwG)
- Verschmelzungsprüfung immer (§ 122f UmwG)

Grenzüberschreitende Verschmelzung

- Besonderheiten (II) -

- Verschmelzungsbeschluss
 - kann von vorgängiger Regelung der Art und Weise der Mitbestimmung abhängig gemacht werden (§ 122g Abs. 1 UmwG)
 - Ausschluss der Anfechtungsklage mit Blick auf **Spruchverfahren** nur unter weiteren Voraussetzungen (§ 122h UmwG)
- Abfindungsrecht für alle Abfindungsinhaber, die gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift eingelegt haben, wenn übernehmende/neue Gesellschaft nicht deutschem Recht unterliegt (§ 122 i UmwG)
- Sicherheitsleistung zugunsten der Gläubiger schon ab Bekanntmachung des Verschmelzungsplans (§ 122j UmwG)

Arten der Spaltung

- Aufspaltung: Übertragung der Vermögensteile als Gesamtheit auf andere Rechtsträger (§ 123 Abs. 1 UmwG)
- Abspaltung: Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens jeweils als Gesamtheit auf einen anderen oder mehrere andere Rechtsträger (§ 123 Abs. 2 UmwG); jeweils
 - gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers oder dieser Rechtsträger an die Anteilseigner des sich spaltenden Rechtsträgers
 - zur Aufnahme auf vorhandene (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1) oder zur Neugründung auf einen im Rahmen der Spaltung neu zu gründenden (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2) Rechtsträger
- Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG)
 - zur Aufnahme oder Neugründung
 - gegen Gewährung von Anteilen an den übertragenden Rechtsträger

Schutzzweck des Konzernrechts

- Schutzrecht (nicht Organisationsrecht) für
 - (Minderheits-)Gesellschafter
 - Gläubiger (auch Arbeitnehmer)
- von (schon) abhängigen Unternehmen
- *nicht* Schutz der Öffentlichkeit; stattdessen:
 - Kartellrecht (Markt)
 - Rechnungslegung (Transparenz)

„Unternehmen“ i.S.d. Konzernrechts

- anderweitige Beteiligung
 - nicht erst bei Handelsgewerbe i.S.v. § 1 HGB
 - nicht schon jeder Gesellschafter
- auch:
 - natürliche Personen/Freiberufler
 - Staat (Bund/Länder/Gemeinden)
- aber nur „gesellschaftsrechtlich vermittelte Einflussnahme“

Arten von Konzernen

- Vertragskonzern (§§ 291 ff. AktG)
- Faktischer Konzern (§§ 311 ff. AktG)
- Qualifizierter faktischer Konzern
(§§ 291 ff., v.a. §§ 302 f. AktG analog)
- Eingliederung (§§ 319 ff. AktG)

Verbundene Unternehmen (§ 15 AktG)

- Mehrheitsbeteiligung (§ 16 AktG)
(begründet nach § 17 Abs. 2 AktG Vermutung der)
- Beherrschung (§ 17 AktG)
(begründet nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG Vermutung der)
- Konzernierung („einheitliche Leitung“) (§ 18 AktG); immer auch bei Unternehmensvertrag (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG)
- für wechselseitige Beteiligung (§ 19 AktG) gelten Regelungen über
 - Abhängigkeit bei einfacher;
 - Beherrschung bei einseitig/beidseitig qualifizierter wechselseitiger Beteiligung

Unternehmensverträge

- Arten -

- Beherrschungsvertrag (§ 291 Abs. 1 AktG)
- Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 AktG)
= satzungüberlagernde Organisationsverträge

- „andere Unternehmensverträge“ (§ 292 AktG)
 - Gewinngemeinschaft
 - Teilgewinnabführungsvertrag
 - Betriebspacht-/überlassungsvertrag
= schuldrechtliche Verträge

Unternehmensvertrag - Abschluss -

-

- *gesetzestypischer Fall*

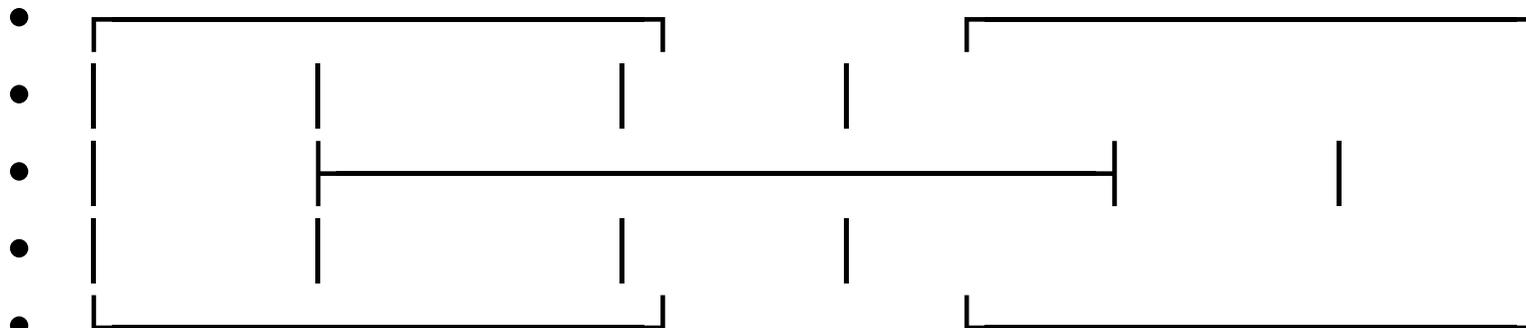
-

- Unternehmen A Unternehmen B

-

- Gesellschafter A-K Gesellschafter L-Z

-



-